

Stenographisches Protokoll.

103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 4. Juni 1925.

Inhalt.

Personalien: Immunitätsangelegenheit August Forstner (2493).

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betr. die vom 1. Februar bis 30. April 1925 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen (2493).

Regierungsvorlagen: 1. Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (B. 329) (2493) — Ausführung für soziale Verwaltung (2520);

2. Konvertierung des bei der Tschechoslowakischen Republik aufgenommenen Darlehens vom Jahre 1922 (B. 333) (2493);

3. Beiträge der Bundesstrafenverwaltung zu nicht-österreichischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1925 (B. 334) (2493).

Verhandlungen: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 284), betr. das Goldbilanzengesetz (B. 331) — Berichterstatter Dr. Gürler (2494 u. 2508), Finanzminister Dr. Ahrer (2495), Dr. Danneberg (2502), Dr. Frank (2506) — 2. u. 3. Lesung (2509);

2. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 304), betr. die Fünfte Gerichtsentlastungsnovelle (B. 330) — Berichterstatter Dr. Schumacher (2512 u. 2519), Dr. Eisler (2513), Vizekanzler Dr. Waber (2517) — 2. u. 3. Lesung (2520).

Dringliche Anfrage: Dr. Eisler, Tuller, Ebner u. Gen. an den Handels- und Verkehrsminister wegen der Umgestaltung des ehemaligen Paulustorspitals in Graz (2493) — Dr. Eisler (2509), Minister Dr. Schürrf (2511).

Ausschüsse: Wahl Dr. Weidenhofer als Ersthmann im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft an Stelle Dr. Gürler (2520).

Zuweisung des Antrages 187 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (2520).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Wiesmaier, Ertl, Bauner in Notstandsangelegenheit (188/A);

2. Dr. Gimpl, Klug, Bischegg in Notstandsangelegenheiten (189/A).

Anfragen: 1. Dr. Schönauer, Größbauer: Unterrichtsminister, betr. das theresianische Fondsgut Dürnhof (216/I);

2. Dr. Schönauer, Ammann: Finanzminister, betr. die burgenländischen Altpensionisten (217/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlage B. 329, Berichte des Justizausschusses B. 330, 332, des Finanz- und Budgetausschusses B. 331.

Präsident Millas eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 26. und 27. Mai für genehmigt.

Das Landesgericht in Straßach Wien I teilt mit, daß das am 17. November 1920 und am 16. März 1925 gegen den Abg. August Forstner gestellte Auslieferungsbegehren über Antrag der Staatsanwaltschaft zurückgezogen wird.

Das Bundeskanzleramt übermittelt die in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1925 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen. Diese Verordnungen werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (B. 329); die Konvertierung des bei der Tschechoslowakischen Republik aufgenommenen Darlehens vom Jahre 1922 (B. 333); Beiträge der Bundesstrafenverwaltung zu nicht-österreichischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1925 (B. 334).

Eine dringliche Anfrage Dr. Eisler, Tuller, Ebner u. Gen. an den Handels- u. Verkehrsminister wegen der Umgestaltung des ehemaligen Paulustorspitals in Graz lautet:

„Als vor mehr als drei Jahren die steiermärkische Landesregierung die Auflösung des Paulustorspitals in Graz beschloß, bemühten sich zahlreiche Interessenten um den ungeheuren Gebäudekomplex, und schließlich kam zwischen dem Bunde und der Stadt Graz eine Vereinbarung zustande, durch die das Paulustorspital dem Bunde zur Unterbringung der Bundespolizei überlassen und dafür von der Stadt Graz das Spital Graz-West den Invaliden zur Verfügung gestellt wurde. Der Bunde mußte sich jedoch verpflichten, ungesäumt die bisher von der Bundespolizei benutzten Kanzleiräume frei zu machen und zu diesem Zwecke sofort die notwendigen Herstellungen im Paulustorspital herbeizuführen. Auf diese Weise sollten Wohnungen für 80 Familien frei gemacht werden. Die Herstellungsarbeiten wurden jedoch vom Bunde endlos verschleppt und es kam daher zu zahlreichen Interventionen, bis durch eine vom Herrn Bundeskanzler Seipel im Jänner 1924 abgegebene Erklärung die heftige Fortsetzung und Vollendung dieser Arbeiten sichergestellt zu sein schien.“

Seitdem sind wieder fast 1½ Jahre vergangen. Die Wohnungsnot in Graz hat inzwischen Formen angenommen, die wohl in keiner Stadt der Republik sonst vorkommen dürften. Alle Interventionen, alle

Beschlüsse des Grazer Gemeinderates bleiben erfolglos und noch immer ist der riesige, dem Bunde eingeräumte Komplex fast unbewohnt und noch immer müssen 80 wohnungslose Familien des Odbachs, das ihnen sonst eingeräumt werden könnte, entbehren.

Die Gesetzten richten daher an den Bundesminister für Handel und Verkehr die Frage:

Ist der Herr Bundesminister für Handel und Verkehr bereit, zu veranlassen, daß sofort die Herstellungsarbeiten am Paulustorospitalsgebäude in Graz besorgt und die außerhalb dieses Gebäudes von der Bundespolizei benutzten Räume der Stadtgemeinde Graz übergeben werden?

Wien, am 4. Juni 1925."

Es wird zur T. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 284), betr. das Bundesgesetz über die Aufstellung von Bilanzen in der Schillingrechnung unter Neubewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten (Goldbilanzengesetz) (B. 331).

Berichterstatter Dr. Gürtler: Hohes Haus! Das Gesetz, welches wir heute Ihrer Beschlussfassung unterbreiten, ist eine natürliche Konsequenz des Überganges zu einer Valuta, unter deren Einheit man sich wieder irgend etwas vorstellen kann. Wir müssen diesen Schritt, der hier getan wurde, bis zur letzten Konsequenz gehen und müssen infolgedessen nunmehr erstens einmal alle Bilanzposten in Schilling ausdrücken, dabei aber auch darauf Bedacht nehmen, daß dabei für gewisse Bilanzposten gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzes Beträge auff scheinen würden, die tatsächlich dem Werte der Gegenstände, die sie verkörpern, nicht entsprechen. Wenn man daher endgültig dazu übergeht, die Bilanzen in Schilling zu erstellen, muß es möglich sein, gewisse Umwertungen vorzunehmen und Bilanzposten, die aus früheren Zeiten stammen, die in Kronen ausgedrückt damals einen ganz anderen Wert repräsentierten, als heute ihrem zahlenmäßigen Kronenausdruck entspricht, wieder in ein vernünftiges Verhältnis zu ihrem wirklichen Wert zu setzen. Dafür waren zwei Möglichkeiten gegeben. Die eine war die Einführung von Multiplikatoren. Man ist von dieser Möglichkeit abgegangen, weil sie zu schematisch war und außerdem vielfach zu Überbewertungen geführt hätte, denn man kann nicht einen Betrag vom Jahre 1914 in seinem Wert einfach mit 14.400 multiplizieren, um zu seinem heutigen Werte zu kommen, weil sich ja seit dem Jahre 1914 in der Welt einiges geändert hat, was diese Multiplikation verbietet. Wir müssen, wenn wir Goldbilanzen machen wollen, die ein wirkliches Bild unserer Wirtschaft geben und die das Vertrauen zur Bilanzwahrheit in Österreich wieder stärken sollen, diesen geänderten Verhältnissen Rechnung tragen und infolgedessen hat es nur eine

Lösung gegeben und gibt es nur eine Lösung: die Fiktion, daß am 31. Dezember 1924 alle österreichischen Unternehmungen gewissermaßen ihre Betriebe liquidieren und am 1. Jänner 1925 auf der Basis einer Gründungsbilanz, die eine Art Inventur bilanz ist, gewissermaßen wieder neu aufmachen.

Wenn man sich einmal zu diesem Gedanken bekannt hat, muß man aber konsequenterweise ein Bild der Wirtschaft geben, wie es dem Stichtage entspricht. Es ist daher nicht recht angängig, bei der Bewertung dieser Dinge verschiedene Differenzierungen vorzunehmen und den Stichtag zu verlassen. Es muß mit aller Energie der Versuch gemacht werden, ein Bild der österreichischen Wirtschaft am 1. Jänner 1925 denen vor Augen zu stellen, die ein lebhaf tes und legitimes Interesse daran haben, ein Bild der österreichischen Wirtschaft zu erhalten. Dabei mußte uns noch ein Gedanke leiten. Gewiß werden die Leute, die unsere Goldbilanzen anschauen und ihr Verhalten zu österreichischen wirtschaftlichen Körpern von den Ergebnissen dieser Goldbilanzen abhängig machen, auch das Goldbilanzengesetz ansehen, um sich ein Bild davon zu machen, wie seriös diese Bilanzen sind. In dieser Beziehung haben wir gute Arbeit geleistet, indem wir drakonische Bestimmungen in das Gesetz aufnahmen, um Überbewertungen zu verhindern. Das Gesetz soll nicht dazu benutzt werden, daß nicht lebensfähige Unternehmungen sich mit dem Schein einer künstlichen, nicht wirklichen Lebensfähigkeit umgeben. Wir wollen auch nicht, daß an den geänderten Rentabilitätsverhältnissen einfach achtlos vorübergegangen wird. Aus diesen Goldbilanzen soll ein wirkliches Bild der Wirtschaft auff scheinen, das dann einen brauchbaren Ausgangspunkt für die Beurteilung der Erfolge bieten soll, die die österreichische Wirtschaft von dem Stichtage des Goldbilanzengesetzes an zu erzielen imstande war. Das ist der Grundgedanke des Gesetzes, und die Arbeit in den parlamentarischen Körperschaften und die Beratungen mit den Interessentenkreisen haben immer nur dem Zwecke gedient, das Gesetz in dieser Richtung zu vervollkommen.

Wir mußten aber auch verhindern, daß die Bilanzwahrheit in entgegengesetzter Richtung verschleiert werde, aus der Besorgnis, daß diese Bilanzen zu ungerechtfertigten Zugriffen des Fiskus Anlaß geben könnten. Ich meine, daß in diesem Gesetz enthaltene System bietet auch hier einen ausreichenden Schutz. Es mußte auch verschiedenen Körperschaften und wirtschaftlichen Persönlichkeiten ermöglicht werden, Unmöglichkeiten, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben, zu beseitigen, indem mehrere Aktien in eine zusammengelegt und Umwandlungen, die sich daraus ergeben, vorgenommen werden.

Die Besorgnisse, daß gewisse Sätze zu hoch ge-
griffen seien, halte ich nicht für gerechtfertigt. Es
ist in dem Gesetze bezüglich der bestehenden Aktien-
gesellschaften noch eine gewisse Latitüde von einem
Fünftel des Minimalkapitals gegeben, indem gewisser-
maßen die Bilanz als Aktivpost eingesezt und dann
aus den Erfolgen des Unternehmens nach einer
gewissen Zahl von Jahren abgestattet werden kann.

Und was die Besorgnis betrifft, daß nun ein
gigantisches Aktiendrücken werde beginnen müssen,
so hindert ja nichts die Gesellschaften, überzählige
Aktienstücke einzuziehen und auf einzelne Teile dieser
Stücke dann durch entsprechende Aufstempelung den
numehrigen Wert eines Aktienstückes festzulegen.
Biel wird ja auch noch im Wege der Durchführungs-
verordnungen, die viel schmiegamer und anpassungs-
fähiger an die Bedürfnisse der Wirtschaft sind,
geschehen können, um den berechtigten Wünschen
der Interessenten auf diesem Gebiete Rechnung
zu tragen.

Da einzelne Bestimmungen des Gesetzes, wenn
sie nicht zu sehr ins Detail gehen sollten, unter
Umständen zu verschiedenen Interpretationen Anlaß
geben könnten, habe ich mich der Mühe unterzogen,
im schriftlichen Bericht gewissermaßen authentische
Interpretationen für verschiedene Bestimmungen des
Gesetzes zu geben, und ich empfehle den Behörden,
die dieses Gesetz handhaben werden, ein eingehendes
Studium dieses Berichtes; sie werden dann kaum
zu Fehlbeurteilungen dieses Gesetzes gelangen.

Alles in allem ist dieses Gesetz sicher ein tief in
die Wirtschaft einschneidendes Werk, aber es ist
genau so, wie die Schillingvaluta schließlich und
endlich eine Notwendigkeit war, auch wieder eine
Notwendigkeit und ist wieder ein Schritt auf dem
Wege, der uns aus dem dornenvollen Zeitalter der
Inflation endgültig, auch äußerlich erkennbar, auf
den Boden einer stabilen Währung hinüberführt.
Denn es ist nicht denkbar, einen österreichischen Kurs-
zettel ohne dieses Goldbilanzengesetz in Schilling
zu machen, weil sonst groteske Erscheinungen zutage
treten würden: es würden Aktien auftauchen, deren
Wert heute unter einem Schilling ist. Es müssen
daher die Fazilitäten des Goldbilanzengesetzes gegeben
sein, um nun wieder Aktientitres zu schaffen, die
ein geeignetes Bild sind, Werte zu übertragen, die
in einer Unternehmung ihre Grundlage haben und
in ihr gipfeln. Wir haben im allgemeinen die Be-
stimmungen, soweit es möglich war, für die ver-
schiedenen Formen der wirtschaftlichen Betätigungen
gleichgehalten und nur insofern Änderungen gelten
lassen, als es die Eigenart bestimmter wirtschaftlicher
Unternehmungen unumgänglich erfordert hat. Aber
auch hier hat die Beratung des Gesetzes dahin
geführt, daß gewisse privilegia odiosa, die für
einige derartige Organisationen festgesetzt waren,
verschwunden sind und das Gesetz nunmehr im

Sinne einer gleichmäßigeren Behandlung ausgebaut
wurde.

Es hat wohl keinen Sinn, hier noch weiter über
die Details dieses Gesetzes zu sprechen. Die Öffent-
lichkeit hat sich kaum mit einer anderen Frage so
eingehend beschäftigt wie mit dieser, und sie ist ja
über die Vorgänge, die bei der Beratung dieses
Gesetzes stattgefunden haben, soweit es angängig
war, immer auf dem Laufenden erhalten worden.
Es werden ja die einzelnen Redner jedenfalls noch
im Laufe der Debatte Gelegenheit haben, zu den
Bestimmungen des Gesetzes Stellung zu nehmen,
die ihr besonderes Interesse erregen.

Ich möchte nur noch der Aufmerksamkeit des
Herrn Präsidenten zwei Richtigstellungen empfehlen.
Es haben sich nämlich in den schriftlichen Bericht
zwei Fehler eingeschlichen, die man wohl gleich bei
der Abstimmung richtigstellen kann, ohne daß sie
den Gegenstand einer besonderen Antragstellung
bilden müßten. Es ist im § 1 in der Zeile 22
zwischen den Worten „ist“ und „auf“ das Wort
„auch“ einzusezen; ferner ist im zweiten Absatz des
§ 38 in der letzten Zeile zwischen den Worten
„Fällen“ und „aber“ einzufügen: „ausgenommen
jedoch bei Steuerpflichtigen nach § 83, II“. Diese
zwei Berichtigungen kann man vielleicht gleich der
Abstimmung zugrunde legen und braucht sie nicht
zum Gegenstand einer besonderen Abstimmung zu
machen, weil sie dem Willen der Parteien des
hohen Hauses entsprechen und diese Fehler in den
schriftlichen Bericht nur infolge der Eile hineingekommen
sind, mit der er zustande gekommen ist —
sonst hätte er dem hohen Hause nicht rechtzeitig
vorliegen können.

Ich bitte daher das hohe Haus, auf Grund des
Ihnen nunmehr vorliegenden Berichtes des Finanz-
und Budgetausschusses in die Spezialdebatte über
das Bundesgesetz über die Aufstellung von Bilanzen
in der Schillingrechnung und der Neubewertung
von Aktiven und Verbindlichkeiten (Goldbilanzen-
gesetz) einzugehen. (Lebhafter Beifall und Hände-
klatschen. — Während der vorstehenden Ausführungen
hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)

Finanzminister Dr. Ahrer: Hohes Haus! Der
Herr Berichterstatter hat anlässlich seiner Aus-
führungen über die Abänderungsanträge des Finanz-
und Budgetausschusses zu der Vorlage der Bundes-
regierung einen Gesamtüberblick über die gegen-
wärtige Gestalt des Gesetzes gegeben. Ich will mich
deshalb im wesentlichen darauf beschränken —
abgesehen von einzelnen Fragen kreditpolitischer
Natur —, die geschichtliche und wirtschaftspolitische
Entstehung des Bilanzerneuerungsproblems zu er-
örtern und seine von der Bundesregierung gewählte
grundätzliche Lösung zu begründen. Ich glaube zu
dieser Begründung um so mehr verpflichtet zu sein,

als — wie ich in meinen Ausführungen im Finanz- und Budgetausschüsse am 26. November v. J. darzulegen die Ehre hatte — zur Zeit meines Amtsantrittes noch in keiner Weise die Entscheidung darüber gefallen war, welche der sozusagen diametral entgegengesetzten Lösungsmöglichkeiten des in Rede stehenden Problems für unsere österreichischen Verhältnisse die geeignete ist, ich somit für die in der Vorlage gewählte Lösung persönlich die volle Verantwortung trage.

Mit dem Gedanken, hinter rein zahlenmäßigen auf der Geldentwertung beruhenden und sie oft nur unzulänglich paralyzierenden Differenzen echte Wertsteigerungen und damit Anlässe zur Besteuerung zu erblicken, wurde in Österreich zum ersten Male, wenn auch noch auf sehr beschränktem Gebiete, durch den § 15 des Zwangsanleihegesetzes vom Jahre 1922 gebrochen, welcher innerhalb enger Grenzen die Neubewertung von Anlagen und dauernden Geschäfts- beteiligungen steuerfrei gestattete. Bezeichnend ist es, daß die Gestaltung im Gesetz „Aufwertung“ genannt wurde, obgleich sie, unabhängig von einer zwischenzeitigen Wertsteigerung der bezüglichen Aktiven in Gold, klarer Weise eine „Neubewertung“ in minderwertigen Kronen ist. Erst um die Mitte des Jahres 1923 wurde in der Steuersektion des Bundesministeriums für Finanzen mit den Vorarbeiten für ein umfassendes Bilanzerneuerungsgesetz begonnen. Daß gerade die Steuerverwaltung die Initiative ergriff, erklärt sich dadurch, daß sowohl auf dem Gebiete der Erwerbs- wie der Einkommensteuer eine gesetzliche Veranlagung auf Grund der gegebenen Rechnungsabschlüsse den größten Schwierigkeiten begegnete. Worin diese Schwierigkeiten bestehen, glaube ich angesichts der eingehenden Erörterungen, die die einschlägigen Fragen in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit gefunden haben, nur kurz andeuten zu müssen.

Die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit haben die Rechnungsabschlüsse der Privaten, wie auch die der zur öffentlichen Rechnungslegung Verpflichteten in einen Zustand höchst bedenklicher Unklarheit und Verwirrenheit gebracht. Die Entwicklung unserer Währung ist nur eine der Hauptursachen. Daneben spielen Rücksichten privater Wirtschaftspolitik und unter diesen das Verhältnis des Unternehmers zur Steuerverwaltung eine nicht unerhebliche Rolle.

In der Zeit der Inflationspolitik war es ausgeschlossen, eine Veränderung der Bilanzansätze, die versucht hätte, jeweils der mit dem Kronenverfall verbundenen Steigerung der Wertziffern zu folgen, steuerfrei zuzulassen; die Besteuerung von Wert erhöhungen jeder Art, auch der nur durch den Kronenverfall verursachten, war das Gegenstück der Wegsteuerung von Kronenwerten durch die Inflation selbst; sie machte aber bei der Höhe der Steuersätze

eine Neubewertung unmöglich, ganz abgesehen davon, daß eine solche beim rapiden Verfall des Geldwertes bis zum Sommer 1922 auch technisch kaum durchführbar gewesen wäre. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist, daß in den Rechnungsabschlüssen die Wertansätze von Aktiven und Passiven insgesamt in „Kronen“ ausgedrückt sind, diese Kronen aber in Wirklichkeit je nach der Zeit, aus der diese Wertansätze stammen, etwas ganz verschiedenes bedeuten. Einen richtigen Wertausdruck können nur die Ansätze bilden, die aus der jüngsten Zeit, aus der Stabilisierungssära stammen; die früheren stellen in der Regel, auf den heutigen Kronenwert bezogen, Unterwertungen dar. Nichtsdestoweniger werden diese Ansätze auf der Aktiv- sowohl als auf der Passivseite so summiert, als ob sie einander gleichwertig wären. So ergibt sich ein vollkommen verzerrtes Bild der Vermögenslage eines Unternehmens.

Dazu kommt, daß verschiedene Rücksichten der privaten Wirtschaftspolitik, insbesondere auch Rücksichten auf die Besteuerung dazu geführt haben, die Buch- und Bilanzführung weiter zu verwirren und unklar zu machen. Steuersätze von so außordentlicher Höhe, wie sie in den letzten Jahren bestanden haben, zwingen den Unternehmer geradezu, mit Hilfe eigener steuertechnisch gebildeter Beamten selbst die verwickeltesten Konstruktionen für Rechtsgeschäfte und Organisationsformen zu wählen, wenn diese nur eine mäßige Besteuerung ermöglichen. Solche Konstruktionen führen weitere Unklarheiten in Buchführung und Bilanz herbei, ganz abgesehen von jenen Buchungsmethoden, die auf ungesezliche Steuererleichterungen abzielen. Das Resultat ist, daß auch bei ausgezeichneten Unternehmen vielfach die Bücher und Bilanzen selbst für die Unternehmer ohne Zugiehung der mit allen Geheimnissen und Rätseln vertrauten Buchhaltungsorgane nicht mehr voll durchsichtig sind.

Speziell die zu geringen Wertansätze haben aber noch besondere nachteilige Folgen. Vor allem haben sie abträgliche Wirkungen für die Steuerpflichtigen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung selbst. Die erste Folge war die Besteuerung der sogenannten Scheingewinne an Veräußerungsgegenständen; auch ein natürliches Gegenstück der Wegsteuerung von Kronenforderungen durch die Inflation. Allerdings würde die Besteuerung dieser Scheingewinne auch ohne Bilanzerneuerung bei länger dauernder Stabilisierung ihre natürliches Ende finden, vorläufig haben wir aber selbst dieses Stadium noch nicht überwunden. Eine weitere Folge durchaus aktueller Natur ist die Unmöglichkeit zulänglicher Abschreibungen.

Die im Artikel II des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 versuchte

Lösung dieses Teilsproblems durch Gestaltung steuerfreier Erneuerungsrücklagen hat kein befriedigendes Ergebnis gezeitigt und konnte es nicht zeitigen, weil es unmöglich ist, die Richtigkeit eines Rechnungsergebnisses dadurch wesentlich fördern zu wollen, daß man aus den vielen unrichtigen Teilkomponenten, aus denen es entsteht, eine einzige mit minutiöser Genauigkeit festzustellen trachtet. Die empfindlichsten Folgen zeigen sich aber bei der sogenannten Differenzbesteuerung, zum Beispiel bei Umwandlungen, Dissolutionen oder sonstigen Liquidationen von Unternehmungen: Hier muß die Differenz zwischen dem bisherigen alten Buchansatz als dem scheinbaren bisherigen Wert und dem in gegenwärtigen Kronen ausgedrückten Gegenwartswert (also Ausschüttung, Verkaufserlöse usw.) versteuert werden. Es ist dies ein offenkundiger Fall einer Scheingewinnbesteuerung, die zum Unterschied von der Scheingewinnbesteuerung an Veräußerungsgegenständen ohne besondere Maßnahmen noch eine lange Lebensdauer besäße; sie ist trotz des Fusionsbegünstigungsgesetzes zu einem schweren Hindernis der Umorganisierung der Betriebe geworden.

Die schädigende Wirkung dieses Zustandes der Bilanzen und der ihn verschärfenden, wenigstens nominell übertriebenen hohen Besteuerung wurde zunächst durch die Inflation gemildert. Die Tatsache, daß die Steuer, trotz der Vereinzahlungsgesetze, noch immer in einem gegenüber dem erzielten Ertrag oder Einkommen entwerteten Gelde zu entrichten war, machte sich auch noch bei der Veranlagung für das Jahr 1922 erleichternd fühlbar, dessen Erträge zum überwiegenden Teil aus einer Periode höheren Kronenwertes herrührten. Eine Auswirkung in voller Schärfe hätte erst die Veranlagung für das Jahr 1923 gezeigt, denn diese bezog sich zum ersten Male wieder auf eine Einkommens- und Ertragsperiode, die bereits zur Gänze in die Stabilisierungsperiode fiel. Deshalb wurden als erster Schritt auf dem Wege zur Vereinigung dieser unhaltbaren Zustände die Steuersätze für 1923 und die folgenden Jahre sowohl bei der Einkommen- wie bei der Körperschaftssteuer — die allgemeine Erwerbsteuer befand sich bis dahin überhaupt in einem Provisorium — wesentlich herabgesetzt (Personalsteuernovelle vom Jahre 1924, Körperschaftssteuernovelle und Personalsteuernovelle vom Jahre 1925).

Die Unklarheit und der chaotische Zustand der Bilanzen mußte aber mit der Zeit auch auf kreditpolitischem Gebiete schwere volkswirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen. Es liegt auf der Hand, daß unsere verarmte Wirtschaft nach dem Zusammenbruche starker finanzieller Mittel zu Investitionen und zur Betriebsführung bedurfte, wie sie solche auch jetzt noch in hohem Maße benötigt.

In der Inflationszeit war es den Unternehmungen noch ein leichtes, sich durch Kapitalserhöhungen neues Kapital zu beschaffen. Die Rentabilität spielte gar keine Rolle, da das Publikum nicht eine möglichst günstige Verzinsung anstrebte, sondern nur darauf sah, einerseits seine Vermögenssubstanz zu erhalten, andererseits aber Spekulationsgewinne zu machen. Dies mußte sich bei Eintritt der Stabilisierung logischerweise ändern. Bedauerlicherweise trat dieser Umschwung in der öffentlichen Meinung nicht sofort ein, sondern erst, als die nach der Stabilisierung einsetzende sogenannte Aufwertungshäusse von dem Zusammenbrüche des Kursgebäudes abgelöst wurde. Nun erst besann man sich darauf, daß man sich ein Unternehmen vorerst genau ansehen müsse, ehe man dessen Aktien kauft. Und da bemerkte das In- und Ausland, daß man eigentlich aus den Bilanzen nichts entnehmen könne, da in den Bilanzen Kronen des verschiedensten Wertes zusammengerechnet waren. Solche Bilanzen konnten starke innere Reserven enthalten, sie konnten aber auch leer sein oder gar Verluste verschleiern. Das Publikum besann sich nun auch darauf, daß die Aktien eigentlich kein Ertragnis liefern und daher zur Anlage wenig geeignet seien. Kein Mensch wußte aber, ob nur deshalb kein Ertragnis da sei, weil die Gewinne sofort investiert würden, wofür ja genug Gründe sprachen, oder ob tatsächlich keine Gewinne gemacht worden seien. Das Ergebnis all dieser Betrachtungen und Erwägungen war dann auch, daß sich in- und ausländische Käufer vom Aktienmarkt fernhielten und daß die Gesellschaften daher neue Emissionen überhaupt sehr schwer unterbringen konnten. Aber auch dort, wo die Gesellschaften kreditwerbend aufraten, mußten sie die Erfahrung machen, daß ihre Bilanzen ein schweres Hindernis für eine Kreditgewährung bildeten. Es legten wohl die Aktiengesellschaften, wenn sie sich um Kredit bewarben, den Kapitalsgruppen Goldbilanzen vor. Das Ausland war aber nun einmal misstrauisch und die Diskrepanz zwischen der offiziellen Bilanz und der internen Goldbilanz erregte bei ihnen Bedenken, zumal sie es nicht recht verstehen konnten, warum die Gesellschaften denn nicht offiziell eine ordentliche Bilanz aufstellten. Sie wurden vielfach dahin aufgeklärt, daß dies nicht angehe, um nicht einen großen Teil des Kapitals als Steuern abführen zu müssen. Dies hatte aber wohl meistens nur den einen Erfolg, daß sich im Auslande höchst ungünstige Meinungen über unser Steuersystem und unsere Staatswirtschaft entwickelten, ohne daß im Ausland ein Verständnis dafür vorhanden war, wie es zu solchen Zuständen kommen konnte und durch die Verhältnisse kommen mußte.

All diese Gründe drängten immer mehr und mehr kategorisch dazu, nunmehr, da wohl niemand an der

dauernden Stabilisierung der Währung mehr zweifelt, daran zu gehen, in all diese Beziehungen endgültig Ordnung zu bringen, um unseren Wirtschaftskreisen für die Zukunft ein gedeihliches Arbeiten und Bilanzieren zu ermöglichen. Die bereits erwähnten seinerzeitigen Vorarbeiten gingen von dem Gedanken aus, daß die Unbrauchbarkeit der Rechnungsabschlüsse im wesentlichen durch die Kronenentwertung entstanden sei, die Rechnungsabschlüsse daher wieder brauchbar würden, wenn das Moment der Kronenentwertung aus den Bilanzen eliminiert werden würde. Dieser Gedanke führt unmittelbar zur steuerfreien Umwertung. Auf dieser Lösung des Bilanzerneuerungsproblems war bekanntermaßen der Referentenentwurf vom Jahre 1924 aufgebaut. Die Umwertung wollte die Ansätze der letzten Papierkronenbilanz unter Berücksichtigung einerseits des Kronenkurses im Zeitpunkte der Entstehung des einzelnen Ansatzes, anderseits seines aktuellen Wertes am Tage, für den die Goldöffnungsbilanz aufgestellt wird, festsetzen, und zwar derart, daß sowohl der durch die Verwendung des Multiplikators sich ergebende Wert, wie der aktuelle Wert unüberschreitbare Höchstgrenzen darstellen. Im Interesse der Durchführbarkeit sollten die Multiplikatoren nicht für jeden einzelnen Tag, sondern für ganze Jahre, beziehungsweise Halbjahre festgestellt werden. Das System der Umwertung konnte aber in seinem Ergebnis nicht befriedigen. Ganz abgesehen von den technischen Durchführungsschwierigkeiten ist es nämlich vollkommen unrichtig, daß die Unbrauchbarkeit unserer Rechnungsabschlüsse durch die bloße Rückführung der Wertansätze auf einen gleichen Nenner behoben werden könnte. Das ist eine viel zu enge Betrachtungsweise! Auch wenn die Ansätze unserer dermaligen Rechnungsabschlüsse nach den von mir gekennzeichneten Regeln auf die stabilisierte Krone oder auf den Schilling umgewertet würden, würde das neue Bilanzbild trotzdem in häufigen Fällen noch immer ein vollkommen verzerrtes, abnormales sein, weil ein unlösbare Widerspruch zwischen der Bilanzkontinuität und einer Wirtschaft besteht, die infolge der Verhältnisse zu weitgehenden Umstellungen in technischen und kaufmännischen Belangen gezwungen wurde. Zwei einfache Beispiele werden diesen Gedanken vielleicht noch klarer machen:

Eine Aktiengesellschaft, die in der Vorkriegszeit neben hochwertigen Grundstücken und Fabriksrealitäten auch noch langfristige Kronenforderungen im Betrage von 10 Millionen besaß, hat zum Zeichen ihrer besonderen Solidität diese Grundstücke und Realitäten schon vor Kriegsbeginn auf je eine Evidenzkrone abgeschrieben. Ihre Bilanz hat in den angeführten Posten bis heute keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Nun käme es zur Umwertung. Da könnten die Grundstücke und Fabriksrealitäten nur auf je

1·4 S und die Forderungen auf nur 1000 S umgewertet werden, das heißt, die Aktiengesellschaft hätte nach der Umwertung keine Aktiven und könnte daher auch kein Aktienkapital ausweisen, und zwar lediglich deshalb, weil sie durch das Prinzip der Bilanzkontinuität an die in der Vorkriegszeit unter gänzlich anderen wirtschaftlichen Verhältnissen durchgeföhrten vorzeitigen Abschreibungen festgeankert wird.

Ein zweites Beispiel: Von zwei Unternehmern, die ganz gleiche, in der Vorkriegszeit erworbene Fabriken besitzen und sie in der Bilanz per Ende 1921 übereinstimmend mit je 400.000 K zu Buche haben, weist die Bilanz per Ende 1924 bei dem einen die Fabrik mit 300.000 K aus, bei dem anderen nur mit 1 K, weil dieser andere eine so unsachlich niedrige Bewertung in seinen Büchern nicht länger forschleppen wollte und darum vorzog, die bloße Evidenzkrone einzusehen. Resultat: Der eine könnte die Fabrik bis zu ihrem aktuellen Wert von einigen 100.000 S in die Goldbilanz einsegen, der andere nur mit rund 1·4 S! Das praktische Leben hätte zu diesen beiden Beispielen tausende Varianten erfunden, auf die in dem Umwertungsgesetz durch einen entsprechend weiten Ermächtigungsparagraphen Rücksicht zu nehmen gewesen wäre. Das aber hätte die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel gemacht . . .

Inzwischen war in Deutschland die Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 erschienen, der analoge Verordnungen im Saargebiet für die Umstellung von Papiermark in französische Franken, im Memelgebiet für die Umstellung von Papiermark in Litaswährung, in Danzig für die Umstellung von Papiermark auf Danziger Gulden und in Polen für die Umstellung auf Zloty teils vorangegangen waren, teils nachfolgten. Alle diese Verordnungen ruhen nicht auf der Umwertung, sondern auf Neubewertung und unterscheiden sich, abgesehen von der aus den Verordnungen ersichtlichen allmählichen Vertiefung des Problems, grundsätzlich nur wenig. Auch Deutschland wollte das Problem der Bilanzerneuerung ursprünglich auf dem Wege der Umwertung lösen. Eine starke Gruppe von Theoretikern und Praktikern, an deren Spitze Professor Schmalenbach aus Köln, trat für dieses System ein. Tatsächlich beruht auch das deutsche Zwangsanleihegesetz vom Jahre 1922 auf Multiplikatoren. Als aber durch die rapide Marktentwertung in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 der Streit: hie Umwertung, hie Neubewertung, via facti ein Ende gefunden hatte und man einsah, daß man rasch handeln müsse und daß mit Multiplikatoren schon aus technischen Gründen nicht mehr gearbeitet werden könne, da ja bei dem ständig wechselnden Geldwert schon die Festsetzung bestimmter Multiplikatoren unmöglich gewesen wäre, entschloß sich Deutschland für die Neubewertung. Dadurch aber, daß Deutschland mit raschem herzhaftem

Zugreifen sofort aus der Inflationswirtschaft zu den Goldbilanzen mit freier Neubewertung überging, ohne erst die Einführung der Goldwährung und das Vertrauen zu deren Stabilität abzuwarten, ist es vielen Schädigungen seiner Produktion und des Kredites seiner Unternehmungen entgangen. Die günstigen Wirkungen der Goldbilanzen zeigten sich bald und sind heute schon deutlich fühlbar. Allerdings wurde in Deutschland der Entschluß, zu Goldbilanzen mit Neubewertung überzugehen, vom fiskalischen Standpunkte aus dadurch erleichtert, daß sich im Deutschland die Besteuerung nicht auf die sogenannte Goldbilanz rekte handelsrechtliche Goldbilanz allein, sondern noch auf zwei andere Goldbilanzen stützen wird, welche ganz selbstständig von der handelsrechtlichen Goldbilanz für Zwecke der Ertragssteuern und Vermögenssteuern aufgestellt werden müssen. Da nun aber der Steuerpflichtige ein Interesse daran hat, in der Goldbilanz zu den Ertragssteuern die Ansätze möglichst hoch zu stellen, dagegen in der Goldbilanz zu den Vermögenssteuern sie möglichst herabzudrücken, er aber nicht weiß, übrigens auch heute noch nicht weiß, auf welcher Seite künftig sein sein steuerliches Hauptinteresse liegen wird, so hofft die deutsche Finanzverwaltung, die Steuerpflichtigen durch dieses Dilemma zu wesentlich richtigen Goldbilanzen zu zwingen. Obwohl uns in Österreich ein ähnliches, fiskalisch gewiß vorteilhaftes Dilemma der Steuerpflichtigen nicht zur Verfügung steht, müßte die Regierung nach reiflicher Überlegung aller Umstände doch zur Überzeugung gelangen, daß nur eine freie, von jedem Zusammenhang mit der Vorkriegszeit und den Inflationsjahren losgelöste, von jedwedem Steuer- oder Gebührenrücksichten unbeirrte, einzige durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes dictierte Neubewertung dem Ziele einer wirklichen Bilanzerneuerung nachzukommen vermag. Allerdings mußten in der Gesetzesvorlage besondere Kautelen gegen eine ungerechtfertigt hohe Neubewertung aufgenommen werden, um die Volkswirtschaft im allgemeinen und den Fiskus im besonderen vor Benachteiligungen zu schützen.

Zu mancherlei Missverständnissen in der Öffentlichkeit hat die Frage geführt, ob die Bilanzerneuerung facultativ oder obligatorisch sein soll. Hier ist zunächst zu beachten:

Erstens, daß durch den Kronenverfall die allermeisten Aktiven unterwertet sind, zweitens, daß die Bewertungsvorschriften als bloße Gläubigerschutzbestimmungen, trotz Artikel 31 des allgemeinen Handelsgesetzbuches, für Aktiven wohl nur Höchstgrenzen feststellen. Dies vorausgeschickt liegt sonach in der facultativen Neubewertung die Gestattung, ein Aktivum, dessen Wertansatz bisher in höherwertigen Kronen ausgedrückt ist, nunmehr mit einem größeren Betrage in geringerwertigen stabilisierten

Kronen, beziehungsweise mit ihrem Gegenwert in Schilling, einzusezen. Der Unternehmer kann es tun, muß es aber nicht tun, denn die Neubewertung ist facultativ. Ist die Neubewertung dagegen obligatorisch, da müßte der Unternehmer zwar das Aktivum mit dem größeren Betrage an stabilisierten Kronen einfeken, gleichzeitig darf er es aber nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften beliebig unterwerten, das heißt, er kann auch hier, genau wie bei der facultativen, den Wertansatz des bisherigen unterwerteten Aktivums unverändert stehen lassen oder erhöhen. Ein Unterschied ergibt sich nur in den seltenen Fällen bisher schon überwerteter Aktiven — was zum Beispiel bei einzelnen Betriebsanlagen neuerrichteter Unternehmungen der Fall sein könnte —, ferner bei Passiven, zum Beispiel Balutatschulden, die noch immer nicht zu ihrem vollen Wert in die Bilanz aufgenommen wurden. Der Unterschied zwischen facultativer und obligatorischer Neubewertung ist sonach praktisch nicht gar groß, die obligatorische Neubewertung mehr ein Postulat des Groß-Reinemachens. Letzteres Moment war auch für die Bundesregierung bestimmend, sich für die obligatorische Neubewertung zu entscheiden. Erst mit der obligatorischen Einführung der Schillingrechnung werden die letzten Papierbilanzen verschwinden.

Damit schließe ich den allgemeinen Teil meiner Ausführungen. Ich habe versucht, Ihnen vor Augen zu führen, in welche Unordnung unsere Bilanzen durch die katastrophale Inflation und Inflationswirtschaft geraten sind. Nun galt es durch die Bilanzerneuerung einen Weg zu finden, welcher am besten aus dieser Unordnung hinausführt und dabei doch die Sicherheit gewährt, daß unsere Unternehmungen in der Zukunft gefestigt dastehen. Wie gesagt, schien uns der beste Weg der zu sein, ohne irgendwelche Rücksicht auf die alten Bilanzansätze eine vollkommene Neubewertung aller Aktiven und Verbindlichkeiten der Unternehmungen zu gestatten, beziehungsweise vorzuschreiben und für diese Neubewertung im allgemeinen nur jene Richtlinien aufzustellen, welche bei der Neugründung von Unternehmungen eingehalten werden müssen. Ein breiter Spielraum wurde hier dem kaufmännischen Brauche eingeräumt, worunter wir eine Bewertung verstehen müssen, wie sie ein vorsichtiger, pflicht- und verantwortungsbewußter, anständiger Kaufmann vorzunehmen pflegt. Die Vorschriften für die Bewertung sind im ersten Absatz des § 1 niedergelegt. Maßgebend für die Bewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten ist der Zeitpunkt, für den die Golderöffnungsbilanz aufgestellt wird. Der Wert an diesem Tage bildet die Höchstgrenze für die Bewertung der Aktiven. Anschaffungs- und Herstellungspreis sind grundsätzlich ohne Belang. Verbindlichkeiten sind mit keinem geringeren Betrage einzusezen,

als zu ihrer Abstättung vermutlich erforderlich sein wird. Das ist der volle Bruch mit der Vergangenheit, mit der Bilanzkontinuität. Die Aufstellung dieses Prinzips in seiner vollen Reinheit ist der Regierung nicht leicht gefallen, weil dadurch unter Umständen Goldgewinne — wenn auch in geringfügigem Ausmaße — von der Besteuerung freigeslassen werden. Jedes Abweichen von diesem Prinzip hätte aber zwangsläufig wieder zur Umwertung geführt, hätte endlose Streitungen zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen zur Folge gehabt, hätte die Goldöffnungsbilanz wiederum unter steuerliche Rücksichten gebeugt und schließlich das beabsichtigte Ziel bestenfalls bei den Waren, keineswegs aber bei übermäßig abgeschriebenen Anlagen erreicht. Der fiskalische Erfolg stünde bestimmt in einem krassen Missverhältnisse zu dem Arbeitsaufwande und den auf allgemein volkswirtschaftlichem Gebiete verursachten Schäden. Die Einhaltung der Bewertungsvorschriften wird, obwohl gerade in der gegenwärtigen Wirtschaftslage die Gefahr von Überwertungen gemindert ist, einer doppelten Kontrolle unterworfen: Einerseits der Kontrolle durch die Aktionäre, beziehungsweise Gesellschafter, und andererseits der Kontrolle der Finanzbehörden und der Entscheidung einer paritätischen Bewertungskommission. Überdies werden wissentliche Überwertungen von Aktiven oder Unterwertungen von Verbindlichkeiten seitens des Inhabers eines Unternehmens, der Organe einer Körperschaft oder seitens eines Sachverständigen mit Geldstrafen bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft.

Von der Neubewertung und Bilanzaufstellung zu unterscheiden ist die sogenannte Umstellung. Aus der Neubewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten werden sich nämlich selbstverständlich auch grundlegende Veränderungen in dem Eigenvermögen von Gesellschaften, Genossenschaften u. dgl. ergeben, wobei unter Eigenvermögen die Differenz zwischen der Summe der Aktiven und der Schulden verstanden wird. Dieses Eigenvermögen muß nun entsprechend auf Gesellschaftskapital und Reserven aufgeteilt werden und das Gesellschaftskapital muß wieder auf die einzelnen Geschäftsanteile (Aktien) verteilt werden. Während bei der Neubewertung die alte Bilanz ganz außer acht gelassen werden konnte, um neue Ansätze zu finden, welche mit den bisherigen in keiner Beziehung stehen, so konnte man bei der Umstellung nicht etwa auch den Weg eines vollkommen neuen Aufbaues wandeln, um nicht in die privaten Rechte und Interessensphären der Aktionäre, Gesellschafter und Genossenfchafter allzu tief einzugreifen. Anderseits aber mußte doch von den vorhandenen Mitteln ausgegangen werden. Der Entwurf hat deswegen den Weg gewählt, daß das Eigenvermögen auf die vorhandenen Aktien oder

Geschäftsanteile aufgeteilt wird, infosfern nicht ein Teil davon zur Bildung einer Kapitalsrücklage verwendet wird. Damit konnte sich der Entwurf allein jedoch nicht begnügen. Es handelt sich ja bei der Bilanzerneuerung und Umstellung auch darum, eine Basis für viele Jahre einer künftigen gedeihlichen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens zu legen. Und da mußte man denn doch auch eine Reihe weiterer, im öffentlichen Interesse gelegene Gesichtspunkte ins Auge fassen. Dazu gehörte vor allem, daß die Grund- oder Stammkapitalien der Gesellschaften nicht allzu klein sein dürfen und daß der Nennwert der einzelnen Aktien und Geschäftsanteile auch eine bestimmte Höhe erreichen muß. Ich brauche wohl nicht erst zu erwähnen, welche ungeheure Nachteile es mit sich bringt, wenn eine Gesellschaft nicht über genügende eigene Mittel verfügt. Diese Nachteile werden immer gerade in Zeiten schlechter Konjunktur, in Krisenjahren, besonders fühlbar und vergrößern dann das Unglück rapid. Wir mußten es ja leider selbst miterleben, in welche bedrückende Situation eine große Reihe von Gesellschaften im letzten Jahre geraten ist, die vom Momenten ihrer Gründung an hauptsächlich auf Kredit angewiesen waren. Das Versagen der Kreditquellen in der Krise führte oft zum Zusammenbrüche der Unternehmen, da diese eben über viel zu geringe eigene Mittel verfügten, um sich auch nur zeitweise selbst forthelfen zu können. Was das Aktiennominal anlangt, so muß dieses Nominal doch eine gewisse Höhe haben, um nicht schädliche Folgen nach sich zu ziehen. Ist die Aktie gar zu klein, so dringt sie leicht in die Kreise des kleinen Mannes, welchem jede fachliche Fähigkeit mangelt, ein Unternehmen zu beurteilen, und welcher sich auch nur gar zu leicht beschwärzen und zu Spekulationen verleiten läßt. Allerdings wäre die Erreichung eines hohen Nominales bei vielen Gesellschaften nur durch starke Zusammenlegungen möglich, welche für die kleinen Aktionäre unter Umständen gewisse Nachteile mit sich bringen. Daher wurde im vorliegenden Entwurfe ein Kompromiß gesucht und darin gefunden, daß für bestehende Gesellschaften ein Mindestnominal von 10 S vorgeschrieben wurde. Daneben wurde aber noch gestattet, Zusammenlegungen vorzunehmen, um einen Nennwert von 50 S zu erreichen. Es ist anzunehmen, daß der Nennwert von 50 S nicht allzuoft gewählt werden wird, da die einzelnen Verwaltungen schon aus Furcht vor dem Einsprache ihrer Aktionäre eine gewisse Zurückhaltung üben werden. Anderseits war es aber notwendig, diese Möglichkeit zu bieten, um großen Gesellschaften, welche international bekannt sind und deren Aktien auch an ausländischen Börsen kotiert sind, die Möglichkeit zu geben, ein Nominal zu wählen, welches ihre Aktien im Auslande nicht etwa diskreditiert. Für Neugründungen wurde dagegen der viel höhere Nennwert von 100 S vor-

gesehen, wovon nur bei Gesellschaften von rein lokaler Bedeutung, insofern sie Namensaktien ausgeben, eine Ausnahme möglich ist. Eine aussichtsbehördliche Genehmigung der Gründungsbilanz findet nicht statt, wohl aber eine aussichtsbehördliche Genehmigung der Umstellung. Aber auch hinsichtlich der Umstellung ist diese Genehmigung nicht vom freien Ermessen abhängig, sondern muß unter allen Umständen erteilt werden, wenn die Umstellung auf irgendeine Art vorgenommen wurde, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Es wurde allerdings angeregt, auch von einer solchen Genehmigung Abstand zu nehmen. Diesbezüglich möchte ich aber darauf hinweisen, daß doch unbedingt irgendeine Stelle überprüfen muß, ob die Umstellung dem Gesetze entspricht. In Deutschland, wo bekanntlich auch hinsichtlich der Aktiengesellschaften das freiere Registersystem herrscht, steht diese Überprüfung — wie bei uns hinsichtlich der nicht-konzessionierten Gesellschaften mit beschränkter Haftung — den Gerichten zu. Wollten wir, die wir hinsichtlich der Aktiengesellschaften das Konzessionsystem haben, die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Umstellung von Aktiengesellschaften auch wie in Deutschland den Gerichten übertragen, so würden wir damit nur Unheil stiften. Die Gerichte verfügen nicht über das nötige Personal, um jetzt plötzlich diese Agenda zu übernehmen. Statt einer Vereinfachung würde sich nur eine Erschwerung und Verzögerung ergeben. Das Konzessionsystem wurde ja für diesen einen Fall, nämlich für die Umstellung, ohnedies insofern durchbrochen, als die Behörden hier lediglich die Funktion eines Registergerichtes zu erfüllen haben, ohne die Zweckmäßigkeit oder das öffentliche Interesse im Einzelfalle bei der Überprüfung berücksichtigen zu dürfen.

Vielfach wurde es in der Öffentlichkeit beanstandet, daß der Entwurf für Aktiengesellschaften, welche in Zukunft gegründet werden, ein Mindestkapital von 500.000 S vor sieht. Es wurde unter anderen ins Treffen geführt, daß das Geld heute sehr knapp und rar sei und daß man froh sein müsse, Gesellschaften mit einem kleineren Kapitale gründen zu können und dann nach der Gründung eben trachten müsse, das weiters erforderliche Geld im Wege von Neuemissionen oder von Krediten zu verschaffen. Hierzu möchte ich nur bemerken, daß gerade dieser Vorgang es ja ist, der durch die Festsetzung eines entsprechend hohen Mindestkapitals verhindert werden soll. Geht man in der geschilderten Weise vor, so bekommt man nur allzu leicht unterkapitalisierte Gesellschaften, welche dann dauernd den Kreditmarkt belagern und den Kreditzinsfuß dadurch, daß sie Geld um jeden Preis suchen, unnötig in die Höhe treiben. In Krisenzeiten jedoch sind sie — wie schon oben erwähnt — die ersten, welche aus Mangel an Betriebsmitteln

zusammenbrechen und die Krise dadurch Lawinenartig verstärken. Es bleiben daher nur noch jene Gesellschaften zu besprechen, welche einen so kleinen Aktionsradius haben, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb nicht einmal die 500.000 S benötigen. Für solche Unternehmungen aber gibt es ja doch genügend andere Assoziationsformen. Insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft. Im übrigen wäre es nur erfreulich, wenn auch wieder die offene Handelsgesellschaft an Beliebtheit gewinnen würde, wo die unlimitierte Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter — insofern diese vermögend sind — den Gläubigern gewiß einen größeren Schutz gewährt, als die beschränkte Haftung mit dem Aktienkapital oder Stammkapital bei kleinen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der vorliegende Entwurf enthält dann auch Sonderbestimmungen über Wasser- und Elektrizitätsgesellschaften und für Eisenbahngesellschaften. Die Sonderbestimmungen für die Wasser- und Elektrizitätsgesellschaften beinhalten im allgemeinen Erleichterungen gegenüber den normalen Bestimmungen, welche durch die ganz besondere allgemeine wirtschaftliche Bedeutung gerechtfertigt werden, die den Wasser- und Elektrizitätswerken zukommt und welche hier um so mehr zugestanden werden können, als an diesen Gesellschaften meist öffentliche Faktoren beteiligt sind, die die Gewähr dafür bieten, daß bei diesen Gesellschaften in durchaus seriöser Weise vorgegangen wird. Unter den Sonderbestimmungen für Eisenbahnunternehmungen ist besonders hervorzuheben, daß hier festgesetzt wird, daß die Genehmigung der Goldöffnungsbilanz, welche dem Bundesministerium für Handel und Verkehr nach den Konzessionsbestimmungen zusteht, sich nicht auf Bewertungsfragen erstrecken darf. Dadurch sollen die Unternehmungen davon geschützt werden, daß die Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Bewertungsansätze ungerechtfertigt niedrige sind. Der Fiskus hätte nämlich ein Interesse, die Bewertungen zu drücken, um im Falle der Einlösung möglichst billig die Bahnen zu erwerben. Ein solcher Vorgang wäre aber nur ein scheinbarer Vorteil für den Bund. Der geringfügige Gewinn, der sich daraus ergeben würde, würde weitaus aufgehoben werden durch den ungünstigen Eindruck, den er bei allen Kapitalskreisen des In- und Auslandes machen würde. Die natürliche Folge davon wäre, daß wir in Zukunft für Bahnbauten weder im Inlande noch im Auslande Geld bekommen könnten, da ja natürlich jedermann sich vor einer Anlage fürchten müßte, bei welcher er derartigen Zugriffen ausgesetzt ist. Da wir Geld für Bahnbauten und Bahniinvestitionen in Zukunft aber gewiß noch benötigen werden, so dürfte der für den Bund vorteilhafteste Vorgang jener sein, bei welchem er

die Eisenbahngesellschaften nicht schlechter stellt als alle anderen Gesellschaften, beziehungsweise die berechtigten Ansprüche der Aktionäre schützt. Gegen eine ungerechtfertigte Überbewertung wird aber die in § 36 vorgesehene Bewertungskommission ein genügendes Schutzmittel bieten, zumal die Eisenbahngesellschaften durch eine besondere Bestimmung in diesen Paragraphen ausdrücklich auch dann der Bewertungskommission und einer Steuervorschreibung unterworfen sind, wenn sie sonst steuerfrei werden.

Die Vorlage enthält dann noch Bestimmungen für Versicherungsanstalten, für Sparkassen und für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche im allgemeinen den Bestimmungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nachgebildet sind, die aber auf die besonderen Rechtsverhältnisse bei diesen Unternehmungen entsprechende Rücksicht nehmen. Es würde zu weit führen, hier noch auf diese speziellen Bestimmungen näher einzugehen.

Es ist aber ganz klar, daß auch mit all diesen Sonderbestimmungen noch lange nicht auf alle Formen des wirtschaftlichen Lebens Bedacht genommen wurde und Bedacht genommen werden konnte. Es gibt noch eine ganze Reihe anderer, für welche besondere Bestimmungen werden getroffen werden müssen. Ja vielleicht werden wir auf ganz einzig stehende Wirtschaftsformen stoßen, welche eine besondere Regelung erheischen. All diese Regelungen sollen dann durch Verordnungen getroffen werden, jedoch immer nur in sinngemäßer Anwendung der im vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen. Eine diesbezügliche Ermächtigung wurde in Absatz 3 des § 1 aufgenommen.

Die steuerlichen Bestimmungen des Goldbilanzengesetzes, die die Öffentlichkeit in den letzten Monaten besonders stark beschäftigt hat, übergehe ich aus den eingangs angeführten Gründen. In Wiederholung meiner jüngsten Ausführungen im Finanz- und Budgetausschusse will ich nur erwähnen, daß ich als Ergänzung der gesetzlichen Übergangsbestimmungen auch noch administrative Verfügunigen in Aussicht nehme, um zu verhindern, daß bei den noch ausständigen Veranlagungen gewissermaßen noch knapp vor Totschluß eine wirtschaftlich nicht ertragliche Ausschöpfung von Scheingewinnen erfolge. Ich bin anderseits aber auch entschlossen, von der Veranlagung 1925 an durch administrative Weisungen dafür zu sorgen, daß die Veranlagungen mit größter Genauigkeit und gewissenhafter Strenge erfolgen, damit der steuerpflichtige Ertrag auch tatsächlich voll und gleichmäßig erfaßt werde, und erwarte nunmehr von der Steuerträgerschaft, daß ihr die von ihr als ungerecht empfundene Scheingewinnbesteuerung genommen sein wird, eine aufrichtige Mitarbeit.

Die Gebührenbestimmungen haben den Zweck, zu verhindern, daß die im Rahmen des Gesetzes stattfindende Umstellung etwa zur Grundlage einer Rechtsgeschäfts- oder Urkundengebühr genommen werde. Die Aufforderung von Gebühren aus diesem Anlaß wäre unangebracht, da ja die Umstellung in erster Linie nicht privatwirtschaftlichen Zwecken dient, sondern den im öffentlichen Interesse gelegenen Vorgänge der Bilanzierung auf die Goldbasis. Es wird sohin die Gebührenfreiheit eingeräumt, und zwar für alle Arten von Unternehmungen ohne Unterscheidung ihrer rechtlichen Form, daher für Einzelunternehmungen ebenso wie für Kollektivunternehmungen.

Hohes Haus! Das Goldbilanzengesetz ist ein Gesetz des Wiederaufbaues, der Rückkehr zur Ordnung, der Loslösung vom Schein. Der österreichische Unternehmer und auch die österreichischen Steuerbehörden sollen wieder rechnen können. Vermögen soll wieder Vermögen, Einkommen wieder Einkommen, Ertrag wieder Ertrag werden! Durch die Umstellung sollen vollkommen neue dauernde Grundlagen für unser Wirtschaftsleben und für seine glückliche Entwicklung geschaffen werden. Wir hoffen, daß mit den Goldbilanzen die Einstellung des Auslandes zu Österreich sich grundlegend ändern werde und daß auch unseren privatwirtschaftlichen Bestrebungen und den Methoden unserer Staatswirtschaft im Auslande wieder volle Gerechtigkeit widerfahren werde. Die günstigen Wirkungen der Goldbilanzen in Deutschland berechtigen uns, obwohl wir spät und nach manchen bitteren Erfahrungen denselben Weg beschreiten, zu der Hoffnung, daß der Erfolg bei uns kein geringerer sein werde. Das Goldbilanzengesetz wird uns der Wahrheit näher bringen, sie wird mitunter vielleicht bitter sein, viel häufiger wird uns die Selbsterkennnis aber zeigen, daß wir die ersten Schritte zur Besserung, zum Wiederaufbau schon hinter uns haben. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Danneberg: Hohes Haus! Der Herr Finanzminister hat uns in einer sehr gelehrtene Rede ausseinergesetzt, wie notwendig dieses Gesetz über die Goldbilanzen ist, das dem Hause heute zur Beratung und zur Beschlusssfassung vorliegt, und man muß sagen: es ist sicherlich richtig, daß es nützlich und zweckmäßig ist, nach der Überwindung der Inflationsperiode einen Zustand zu schaffen, in dem die Unternehmungen wieder richtig kalkulieren können, in dem sie wissen, was sie abschreiben können und wie sie zweckmäßig ihre Produktion zu gestalten vermögen. Trotzdem obwalten bei uns Sozialdemokraten gegen dieses Gesetz schwere Bedenken. Das Gesetz entspricht einer jener Forderungen, die im September des vergangenen Jahres in Genf erhoben worden sind und zu deren Durchführung sich damals der frühere Bundeskanzler Dr. Seipel

103. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 4. Juni 1925.

2503

verpflichtet hat. Ich habe schon öfter Gelegenheit gehabt, von dieser Stelle aus zu sagen, daß wir Sozialdemokraten nicht alles, was von Genf kommt, deshalb für unvernünftig halten. Und so steckt natürlich auch in der Frage der Goldbilanzen ein sehr richtiger Kern.

Aber eine andere Frage ist es doch, ob gerade jetzt der geeignete Zeitpunkt ist, ein solches Gesetz zu machen, wie es heute hier beschlossen werden soll. Man hat in den langen Debatten über das Goldbilanzengesetz, die die Öffentlichkeit beschäftigt haben, sehr häufig das Schlagwort von den wahren Bilanzen, die wieder kommen sollen, gehört. Meine Herren, auch derjenige, der wirklich glaubt, daß es wahre Bilanzen gibt — es gibt Leute, die so etwas nicht glauben —, aber auch derjenige, der es wirklich glaubt, daß es wahre Bilanzen gibt, muß doch sagen, daß heute ein sehr ungeeigneter Zeitpunkt dazu ist, wirklich zu einer Bilanzwahrheit zu kommen. Das Wesen dieses Gesetzes ist, daß eine Aufwertung stattfinden soll. Aber heute eine Bewertung durchzuführen, ist außerordentlich schwierig; denn man weiß nicht, was aus dem Zinsfuß wird, der ja heute immer noch verhältnismäßig hoch ist, und vor allem ist die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens schwer zu beurteilen. Wir haben zwar schon 2½ Jahre einer stabilisierten Währung hinter uns, aber wir leben keineswegs in einer stabilisierten Wirtschaft, sondern wir leben vielmehr in einer wirtschaftlich ganz abnormalen Zeit, in welcher eine ungeheure Arbeitslosigkeit herrscht, eine Krise von ganz furchtbarer Bedeutung zu verzeichnen ist, so daß also die Verhältnisse der einzelnen Unternehmen nur außerordentlich schwer beurteilt werden können, selbst dann, wenn man voraussetzt, daß jeder Unternehmer wirklich bemüht ist, eine Bilanz zu erstellen, die den Tatsachen entspricht. Das, was man eben als die richtigen Tatsachen bezeichnen kann, ist heute sehr strittig. Darüber ein richtiges Urteil zu gewinnen, ist außerordentlich schwierig. Und daher muß man wohl sagen, daß die Bewertungen, die jetzt auf Grund dieses Gesetzes durchgeführt werden, außerordentlich willkürliche Bewertungen sein werden. Das erhöht natürlich die Gefahren, die dieses Gesetz bringt.

Man muß zugeben und wir haben das auch in den Vorverhandlungen wiederholt betont, daß bei den Aktiengesellschaften noch gewisse Hemmungen gegen eine unrichtige Bewertung vorhanden sein werden, denn die Aktiengesellschaften müssen Reingewinne ausweisen, sonst können sie ja keine Dividende verteilen, und wenn sie keine Dividenden verteilen können, bringen sie natürlich ihre Aktien nicht an. Nach der Sanierungshausse auf der Börse, die in dem jammervollen Krach geendet hat, wird das Publikum sein Interesse den Aktien erst wieder zuwenden, wenn sie einen wirklichen Ertragswert

haben. Für die Aktiengesellschaften gibt es also da gewisse Hemmnisse. Für den einzelnen Unternehmer, für die offenen Handelsgesellschaften, gibt es solche Hemmnisse nicht. Die Leute werden nicht das Bestreben haben, wahre Bilanzen zu machen, sondern sie werden dieses Gesetz dazu benutzen, der Steuerbehörde ein Schnippchen zu schlagen und die Umwertung so vornehmen, daß ihre Unternehmungen möglichst als gewinnlos erscheinen. Man hat bekanntlich über die sogenannte Scheingewinnbesteuerung geklagt; jetzt wird es so werden, daß von der Steuer, wenigstens bei vielen Unternehmungen, auch nicht ein Schein übrigbleiben wird.

Der Herr Finanzminister hat selbst in seiner Rede auseinandergezehrt, daß bei uns ein Hemmnis fehlt, das in Deutschland gegen eine allzu hohe Bewertung bei den Unternehmungen gegeben ist. Wenn der Unternehmer zu hoch bewertet und dadurch keinen Gewinn hat, sich also dadurch steuerfrei machen will, daß sein Unternehmen als eines ohne Gewinn erscheint, so läuft er in Deutschland eine andere Gefahr. In Deutschland gibt es eine wirkliche Vermögenssteuer, und wenn ein Unternehmer hoch bewertet, hat er eben ein großes Vermögen und muß von diesem größeren Vermögen die Vermögenssteuer zahlen. Dieses Hemmnis fehlt — wie der Herr Finanzminister selbst zugegeben hat — bei uns in Österreich. Wir haben allerdings auch eine Vermögenssteuer. Aber im Ernst kann man das nicht Vermögenssteuer nennen, denn das, was man hier bei uns als Vermögenssteuer eingeführt hat, ist nichts anderes als ein Anhänger zur Einkommensteuer, das mit dem wirklichen Vermögen in keinem Zusammenhang steht. Es läuft also niemand, der hoch bewertet, Gefahr, daß er deshalb eine höhere Vermögenssteuer zu zahlen hat, ja, im Gegenteil, wenn seine Einkommensteuer kleiner wird, weil er nur einen niedrigen Gewinn ausweist, zahlt er nach unserem Gesetz dann auch weniger Vermögenssteuer als sonst. Die Dinge liegen also hier gerade umgedreht wie in Deutschland, und so kann man dieses Gesetz wohl dahin charakterisieren, daß es nichts anderes ist als ein Geschenk an die Kapitalisten, das hier auf Befehl von Genf gemacht wird.

Dabei hat die Regierung auch nicht bedacht, daß mit dem Gesetze andere Probleme verbunden sind, die hätten gelöst werden müssen. Es wird hier eine Aufwertung vollzogen. Dieses Wort schreckt sonst in Österreich, und der Grundsatz, den die Regierung ansonsten aufgestellt hat, lautet ja: „Krone = Krone“. Das gilt für die Sparer, das gilt für die Rentner. Sie sind immer damit abgespeist worden, daß dieser Grundsatz „Krone = Krone“ heilig ist. Für das Kapital wird dieser Grundsatz durchbrochen. Die Aktiven können also nach diesem Gesetze aufgewertet werden, die Passiven, unter denen sich solche fixe

Verbindlichkeiten befinden, werden nicht entsprechend aufgewertet, denn ein allgemeines Aufwertungsgesetz hat uns die Regierung nicht vorgelegt, ein solches Gesetz wird nicht gemacht. Das erscheint sehr bedenklich und diese Seite der ganzen Frage ist offenbar von der Regierung gar nicht bedacht worden. Ja, man ist in der Verfolgung der Idee, daß die sogenannte Scheingewinnbesteuerung unbedingt vermieden werden müsse, so weit gegangen, daß man jetzt in diesem Gesetze mehr macht, vielmehr, als zur Vermeidung einer Scheingewinnbesteuerung notwendig wäre. Denn was jetzt geschieht, das bedeutet nicht nur, daß die Scheingewinnbesteuerung abgeschafft wird, sondern jetzt macht man umgekehrt auch wirkliche Goldgewinne vollkommen steuerfrei. Denn das Gesetz erlaubt es, daß Veräußerungsgegenstände mit dem Betrag in die Bilanz eingesezt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Golderöffnungsbilanz aufgestellt wird. Nun wissen wir alle, meine Herren, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1923, seitdem wir eine stabilisierte Krone haben, bis zum Jänner 1925 oder bis heute, bis zu dem Tage, für den die Golderöffnungsbilanz gemacht wird, sich in vielen Dingen eine große Preissteigerung vollzogen hat. (Streeruwitz: Das ist ein Irrtum!) Das ist kein Irrtum. Sie brauchen sich nur eine Tabelle von Aktien oder auch von Waren anzusehen und Sie werden sehen, Herr Abg. Streeruwitz, daß es wohl natürlich auch Fälle gibt, in denen die Preise im Jahre 1923 höher waren als heute, aber es gibt auch zahlreiche Fälle, in denen es umgekehrt ist. Und überall dort, wo es umgekehrt ist, ist es eben so, daß wirkliche Goldgewinne nun steuerfrei gemacht werden können. Denn wenn der Unternehmer seine Vorräte, alles das, was er aus den Jahren 1921 und 1922 hat, nicht zum Werte vom 1. Jänner 1923 einzegen muß, zu dem Werte also in dem Zeitpunkte der Stabilisierung der Krone, sondern wenn er es zu dem heutigen höheren Werte einsetzen kann, dann bedeutet das für ihn, daß er den Gewinn, den er da gemacht hat, steuerfrei lassen kann, daß die Steuerbehörde sich um diesen Gewinn nicht mehr kümmern darf. Das wird für viele Unternehmungen, sicher nicht für alle, aber für viele Unternehmungen, eine sehr große Bedeutung haben. Insbesondere wenn man zum Beispiel an die Pfundwerte denkt, bei denen ja eine große Steigerung in der Zeit zwischen Jänner 1923 und heute stattgefunden hat. Dort wird das sehr stark zum Ausdruck kommen. Dabei werden gewiß auch die Banken ihre Geschäfte machen. Dass man also eine solche Bestimmung in das Gesetz hineingebracht hat, gehört offenbar zu dem Kapitel der Geschenke, die den Banken für die mannigfachen Dienste gegeben werden, die sie der Regierung bei gewissen Gelegenheiten erwiesen haben.

Die Regierung wird also hier große Steuerverluste haben. Freilich sind nun einige Hemmnisse in das Gesetz hineingekommen. In den Beratungen haben wir einige Bestimmungen durchgesetzt, wonach insbesondere bei der Bewertung auch das Ertragsmoment eine besondere Rolle spielen soll. Die Steuerbehörden werden die Möglichkeit haben, einigermaßen korrigierend einzugreifen. Aber ausreichend sind die Bestimmungen, die in dieser Hinsicht hineingekommen sind, nicht und unser Antrag, daß die Aufwertung nur zu dem Werte vom Jänner 1923 erfolgen soll, ist im Finanzausschusse leider abgelehnt worden. Wir haben ihn als Minoritätsantrag für die heutigen Beratungen noch einmal vorgelegt, vielleicht kommen die Herren doch noch zur Einsicht und nehmen den Antrag an. Es ist ja charakteristisch, daß Sie in dem Gesetze einen Unterschied zwischen den kleinen Unternehmern und den anderen machen. Die kleinen, die nicht profitierten, dürfen die Aufwertung nur nach dem Stand vom Jänner 1923 vornehmen. (Hört! Hört!) Für das Großkapital also gilt diese Vorschrift nicht, dieses wird gegenüber den kleinen Unternehmern durch das Gesetz besonders begünstigt. Dabei haben Sie für das Großkapital noch andere Begünstigungen in das Gesetz hineingeschüttelt. Da finden wir zum Beispiel komplizierte Bestimmungen über die rückrechnende Goldveranlagung. Es ist eigentlich niemand in die Mysterien dieser Bestimmungen eingedrungen. Das wird man wohl erst dann sehen und erfahren, bis diese Bestimmungen wirklich angewendet werden. Man hat aber immer den Eindruck gehabt, daß es hier offenbar einzelnen sehr einflussreichen Industriellen gelungen ist, eine Politik auf eigene Faust zu machen und für sich Spezialbestimmungen in das Gesetz hineinzubringen. (Dr. Bauer: Das ist die Lex Witte!) Daß man das geduldet hat, daß zum Beispiel in diesem Goldbilanzgesetz der Herr Witte seine Spezialparagraphen hat — vielleicht auch irgendwelche andere steirische Unternehmer — und das Finanzministerium so förmlich zu einem Agenten eines gewissen Teiles des Großkapitals geworden ist, das hat auf der anderen Seite natürlich zur Folge, daß das Finanzministerium keine Zeit oder kein Interesse daran hatte, den Standpunkt des Fiskus zu vertreten, der ja immerhin auch bei dieser Frage, wie man meinen sollte, eine Rolle spielt. Und so wie manches in Österreich verkehrt ist, so war es auch bei diesen Verhandlungen, daß wir Sozialdemokraten, wir als Opposition, uns die Sorge um die Staatsfinanzen machen mußten, während die Regierung nur die Sorgen gehabt hat, die Interessen dieser einzelnen Kapitalisten zu vertreten. (Hört! Hört!) Alle Fachleute sind sich darüber einig, daß dieses Gesetz... (Sever: Da lächeln die Unternehmer dazu!) Na ja, der Herr Abg. Dr. Weidenhoffer hat ja Ursache,

103. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 4. Juni 1925.

2505

sich darüber zu freuen. (*Sever: Da lächeln sie still zu diesen Ausführungen!*) Alle Fachleute sind sich darüber einig, daß nach Durchführung dieses Gesetzes die Unternehmungen häufig sehr geringe Gewinne ausweisen werden und daß infolgedessen die Grundlage für die direkten Steuern sehr geschmälert werden wird. Was das heißt, ist klar; man braucht sich nur die Steuereingänge aus dem Jahre 1924 anzuschauen und wird sehen, daß es sich hier um ganz kolossale Beträge handelt. Im Jahre 1924 sind an allgemeiner Erwerbsteuer 236 Milliarden eingegangen, an Körperschaftsteuer 973 Milliarden und an Einkommensteuer der Selbständigen 1055 Milliarden; es sind also mehr als zwei Billionen Kronen, die diese direkten Steuern ausmachen. Ich will nicht sagen, daß diese Steuern einfach verschwinden werden — das wäre gewiß übertrieben —, aber daß diese Steuern zu einem namhaften Teil abhanden kommen werden, darüber kann kein Zweifel sein. Es hätte eigentlich eine Sorge der Regierung sein müssen, daß man, wenn dieses Goldbilanzengesetz schon jetzt gemacht werden muß, wenigstens Vorsorge trägt, daß der Fiskus dabei nicht völlig zu Schaden kommt... (*Streeruwitz: Und die Wirtschaft?*) ... die Wirtschaft eben mit einem gewissen Maß von Steuern belastet, weil ja natürlich auch der Staat leben muß und die Wirtschaft nicht leben kann, wenn der Staat zugrunde geht. (*Streeruwitz: Die Wirtschaft also Nebensache ist!*) Ich habe nicht gesagt, daß die Wirtschaft Nebensache ist, aber man kann sich vorstellen, daß in einer Zeit der Not die Wirtschaft auch für den Staat dann etwas leisten muß, wenn die sogenannten Reinetage nicht besonders großartig ausschauen. Die Herren wissen ja selber nur zu gut, daß der Staat auch in der Zeit einer schlechten Wirtschaft leben muß, nur meinen sie, daß die breiten Massen des Volkes durch die indirekten Steuern die Mittel für den Staat aufbringen (*lebhafter Beifall und Händeklatschen*) und daß die anderen eben steuerfrei bleiben sollen. Nur haben wir Sozialdemokraten es schließlich doch durchgesetzt, daß man für die Jahre 1923 und 1924 eine Ertragssumme, die die Erwerbsteuer und die Körperschaftsteuer unbedingt ergeben müssen, in dem Gesetze fixiert hat. Es ist uns leider nicht gelungen, auch für die nächsten Jahre, für die Zukunft eine solche Summe in dem Gesetze zu fixieren, obwohl das sehr notwendig wäre. Die Regierung wollte nicht, die Mehrheitsparteien wollten nicht, es war so, daß in diesem Falle die Regierung darauf erpicht war, Steuern zu verlieren. Das ist um so merkwürdiger, als in derselben Zeit, in der die Regierung die Verhandlungen über dieses Goldbilanzengesetz und damit über den Verlust vielleicht von einigen hundert Milliarden direkter Steuern geführt hat, auf der anderen Seite eine

Regierungsvorlage vorbereitet worden ist, die eine Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer bringen sollte, und da waren es auch wieder wir Sozialdemokraten, die in anderen Verhandlungen durchgesetzt haben, daß diese Regierungsvorlage fallen gelassen werden mußte. Denn das wäre doch gar zu kurios gewesen, daß man auf der einen Seite Hunderte von Milliarden an direkten Steuern verschenkt und auf der anderen Seite sich bei den Branntwein- und Biertrinkern den Erfolg für diese entgangenen Milliarden holen will. Ich muß sagen, daß dieses Verhalten der Regierung überhaupt einen merkwürdigen Eindruck macht. Der Herr Finanzminister hat kürzlich den Vertretern der Presse, glaube ich, auseinandergesetzt, daß der Staat mit unvorhergesehenen Ausgaben zu rechnen habe. Er hat von den Wirkungen der Pfundsteigerung auf den Bundeshaushalt erzählt, er hat von der übergroßen Arbeitslosigkeit erzählt, die Bundesbeiträge über das ursprünglich budgetierte Maß hinaus notwendig machen. In einem solchen Augenblick, müßte man meinen, sollte doch ein Finanzminister seine Einnahmen beisammen halten, wenn die Ausgaben übergroß werden. Das ist der Regierung aber gar nicht eingesallen, sondern ganz leichtfertig hat sie sich über alle Bedenken hinweggesetzt. Ob das eigener Wille ist, ob es Kommando von Genf ist oder ob es beides zusammen ist, was ich für das Wahrscheinlichere halte, jedenfalls ist das eine Steuerpolitik, die den kapitalistischen Interessen entspricht und die Interessen der breiten Volksmassen außer acht läßt. Denn, daß der Staat auf alle diese Steuergelder endgültig verzichten kann, davon ist doch bei unseren Verhältnissen in Wirklichkeit keine Rede. Es wird vielmehr so sein, daß die Regierung und die Mehrheit mit Freuden daran denken, das System der indirekten Steuern, das bei uns ohnedies schon ausgebaut genug ist, noch weiter auf Kosten der direkten Steuern auszustalten, die jetzt verringert und geschmälert werden. Im Finanzausschuß haben wir — allerdings nicht auch hier im Hause — bei der Beratung dieses Gesetzes vom Herrn Berichterstatter gehört, daß beabsichtigt sei, in allernächster Zeit dem Hause eine Novelle zum Kriegsschuldengesetz zu unterbreiten. Diese Frage steht gewiß auch in einem sachlichen Zusammenhang mit der Vorlage über die Goldbilanzen, denn die Unternehmungen müssen ja wissen, wie sie ihre Kriegsschulden einschätzen sollen. Aber auch abgesehen davon ist es wohl allerhöchste Zeit, dieses Gesetz zu novellieren. Wir Sozialdemokraten haben gegen dieses Kriegsschuldengesetz schon vor vier Jahren angekämpft, als es gemacht wurde. Wir haben schon damals darauf verwiesen, daß dem Staat aus diesem Gesetze ganz ungeheuerliche Lasten erwachsen werden. Alles, was man damals geahnt hat, ist in Wirklich-

keit weit übertroffen worden. Was der Staat an Belastungen aus diesem Kriegsschuldengesetz schon bis jetzt erfahren hat, übersteigt ja den Betrag von zwei Billionen Kronen. (*Hört!*) Daß man da einmal eine Reform macht und diesen Belastungen Einhalt tun will, ist sicherlich nur gerechtfertigt. Es wäre also dringend notwendig, daß diese Vorlage bald komme. Aber wenn auf der anderen Seite eine solche Vorlage, die dem Staate seine Ausgaben verringern soll, als eine Kompensation für den Entgang an Steuern hingestellt wird, den dieses Gesetz hier bringen muß, so sagen wir, daß da ein Irrtum vorliegt. Die Kriegsschuldenfrage ist eine, die den Bund allein angeht. Er hat auf Grund des Kriegsschuldengesetzes zu zahlen, und wenn dieses Gesetz geändert wird und seine Zahlungspflicht verringert wird oder aufhört, dann kommt ihm das allein zugute. Die direkten Steuern aber, die Sie mit diesem Goldbilanzengesetz verschenken, verschenken Sie nicht nur im Namen des Bundes, sondern auch im Namen der Länder und Gemeinden, die ja mit je einem Viertel an dem Ertrag dieser Steuern beteiligt sind. Das haben die Herren dabei ganz vergessen. Das ist überhaupt jetzt so Mode geworden, daß der Bund sich als denjenigen hinstellt, der die tiefe Einsicht in die wirtschaftlichen Notwendigkeiten hat und danach seine Steuern reguliert, daß er bei dem Regulieren immer auch zur Hälfte für die Länder und Gemeinden reguliert, das vergibt man und verlangt obendrein, daß die Länder und Gemeinden von den wenigen selbständigen Steuern, die ihnen geblieben sind, auch noch etwas hergeben und nachlassen sollen. Es war daher nur recht und billig, daß man in dieses Gesetz eine Bestimmung eingesetzt hat, wonach den Ländern und Gemeinden eine gewisse Garantie gegenüber den schädlichen Wirkungen dieses Gesetzes gegeben wird. Es soll ihnen garantiert werden, daß ihre Ertragsanteile vom Jahre 1926 an um wenigstens 30 Prozent mehr ausmachen sollen, als sie im Jahre 1923 ausgemacht haben. Ob diese Garantie praktisch eine Bedeutung haben wird, das wird man erst sehen. Sehr groß ist diese Bedeutung, wie ich glaube, nicht. Außerdem ist diese Garantieklausel etwas, was der leitenden Idee unserer Abgabenteilung nicht ganz entspricht, denn die Abgabenteilung ist ja bei uns so eingerichtet, daß die Anteile der Gemeinden und der Länder mit dem Gesamtertrag der Steuern wachsen, während der Garantiedanke die Idee einer Fixierung auf einen bestimmten Betrag enthält, die man um so eher verwerfen muß, als die Steuermöglichkeiten für die Länder und Gemeinden immer geringer werden. Gerade jetzt, vor kurzer Zeit erst, hat uns ja die Regierung Vorlagen unterbreitet, die Höchstgrenzen für Landes- und Gemeindesteuern einführen, Vorlagen, die ein Votorecht des Bundes gegenüber

den Steuergesetzen der Länder bringen sollen. Das alles engt die Möglichkeit der Länder und Gemeinden immer stärker ein, sich selber zu helfen und ihren Haushalt in Ordnung zu führen. Wenn man dabei auf der anderen Seite noch ihre Anteile an den Bundessteuern kürzt, so kommen wir auch in bedenkliche Zustände hinein.

Ich kann also nur sagen: Trotz den Verbesserungen, die wir in diese Vorlage hineingebracht haben, haben wir immer noch sehr lebhafte Bedenken gegen dieses Gesetz und halten es in mannigfacher Hinsicht für sehr gefährlich, namentlich in dem jetzigen Zeitpunkt. Wir werden daher gegen das Eingehen in die Spezialdebatte und, wenn Sie das Gesetz dennoch beschließen wollen, gegen dieses Gesetz stimmen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. Frank: Hohes Haus! Nach den einleitenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters und nach der ausführlichen Darlegung des Herrn Bundesministers für Finanzen über die Intentionen und den Inhalt dieses Gesetzes kann ich es mir wohl ersparen, über die allgemeinen Grundzüge und einzelne Bestimmungen des Gesetzes zu sprechen. Ich möchte nur auf einige Bemerkungen erwähnen, die mein Herr Vorredner, der Vertreter der Opposition, gegen das Gesetz hier vorgebracht hat. Zunächst freue ich mich, feststellen zu können, daß auch der Herr Abg. Dr. Danneberg namens seiner Partei erklärte, in dem Gesetz eine Notwendigkeit zu erblicken, daß auch er also der Ansicht ist, daß der gegenwärtig herrschende, für unsere Bilanzen und damit auch für unser Steuerwesen schädliche Zustand beseitigt werden muß, daß ebenso wie im Deutschen Kaiserreich auch bei uns zu einer Bilanzierung auf Grund der Goldwerte geschritten werden muß. Nur hat der Herr Abg. Dr. Danneberg, um seine Begeisterung nicht zu unverhüllt zu zeigen, gemeint, es sei gerade jetzt nicht die Zeit, dieses Goldbilanzengesetz zu machen, es sei verfrüht, man müsse warten bis unsere Wirtschaft stabilisiert sei; denn erst dann werde man zu einer richtigen Bewertungsmöglichkeit der Aktiven und Passiven kommen.

Hohes Haus! Ich hege gewiß wie jedes Mitglied des Hauses den Wunsch, daß wir nach der Stabilisierung unserer Währung möglichst bald auch zu einer Stabilisierung unserer Wirtschaft gelangen, aber ich glaube, daß es ganz verfehlt wäre, bis zu diesem leider noch gar nicht festbestimmten Zeitpunkt zu warten und dann erst zu einer richtigen Bilanzierung zu schreiten. Im Gegenteil: ich halte es, gerade um an die Stabilisierung unserer Wirtschaft denken zu können, für notwendig, daß durch entsprechende Bilanzvorschriften zunächst einmal die richtigen und wahren Grundlagen für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft geschaffen werden. (*Zustimmung.*) Ich sehe die Wichtigkeit der richtigen

103. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 4. Juni 1925.

2507

Bilanzierung, die durch das Goldbilanzengesetz ermöglicht werden soll, nicht einmal gar so sehr in der Kreditmöglichkeit gegenüber dem Auslande, ich sehe sie auch vielleicht nicht einmal gar so sehr — obwohl das ein bedeutender Punkt ist — in der Möglichkeit einer gerechten, der Sachlage entsprechenden Besteuerung. Ich sehe die moralische, die ethische Bedeutung dieser Bilanzierung vor allem darin, daß sie dem einzelnen Unternehmer überhaupt ermöglicht, den wahren und richtigen Stand seines Unternehmens kennen zu lernen, daß wir einmal — und das gilt jetzt nicht für den einzelnen Unternehmer, sondern für die ganze Volkswirtschaft — auch dazu gelangen können, einen klaren Überblick über den Stand unserer Wirtschaft zu erlangen, daß der trügerische Inflationsschleier weggerissen wird und daß wir die Dinge so sehen, wie sie wirklich sind.

Wenn das Gesetz vom Herrn Abg. Dr. Danneberg ein Geschenk an die Kapitalisten genannt wird, so möchte ich bemerken, daß gerade das Gesetz vielen zeigen wird, wie schlecht sie sich befinden, daß es ein Geschenk ist, das sie vielleicht nicht mit reiner Freude erfüllen wird und daß wir durch die Goldbilanzierung sehen werden, wie verarmt unsere ganze Wirtschaft geworden ist.

Es ist vom Herrn Abg. Dr. Danneberg auch erwähnt worden, daß das Gesetz eine besondere Begünstigung des Kapitals auch dadurch enthält, daß im § 1 von dem Grundsatz der Besteuerung der Goldgewinne abgegangen sei. Hohes Haus! Eine außerordentlich wichtige Wirkung des Gesetzes soll es ja sein, daß dieser unerträgliche Zustand auf dem Gebiete unseres Steuerwesens, der auch die ganze Steuermoral vergiftet hat, daß dieser „Indianerkampf“ zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden ein Ende nimmt, der auf beiden Seiten unaufrichtig geführt wurde, weil man überall eingesehen hat, daß eine wirklich buchstabenmäßige Anwendung des Gesetzes zum Unsinn führen würde (*Zustimmung*), daß gewissermaßen ein Kompromiß zwischen falscher Tatierung und strenger Nachprüfung der Fassionen geschlossen wurde, weil eine richtige und entsprechende Tatierung überhaupt unmöglich war. Das soll das Gesetz be seitigen. Und wenn das Gesetz dies imstande ist, dann ist es gewiß ein außerordentlich großer Erfolg, ein großer Erfolg auch für unsere Wirtschaft insfern, als die Gefahr beseitigt ist, daß Scheingewinne zur Besteuerung herangezogen werden, mit anderen Worten, daß die Besteuerung nicht bloß auf den Ertrag, sondern auch auf das Kapital greift. Wenn der Staat meint, daß er davon Vorteile hat, daß er eine Steuer heranzieht, die über den Ertrag hinausgreift, so irrt er sich; denn es ist begreiflich, daß jede Wegsteuerung des Kapitals die Zukunftsertragsmöglichkeiten der Steuer vernichten muß. (*Zustimmung*.)

Es ist gewiß möglich, daß bei der Fassung des § 1 bei der Bewertung der zur Veräußerung bestimmten Rohstoffe, Halbfabrikate, Effekten usw. auch echte Goldgewinne der Besteuerung nicht unterworfen werden. Ich habe mich aber speziell bezüglich der vom Abg. Dr. Danneberg angeführten Pfundeffekten erkundigt und es wurde mir von verschiedenen, ganz unbeteiligten Personen versichert, daß es sich hier keineswegs um ins Gewicht fallende Beträge handeln kann. Es ist aber ebenso sicher, daß nicht nur echte Goldgewinne vielleicht unversteuert bleiben, sondern daß dadurch auch echte Goldverluste von der Besteuerung nicht abgezogen werden, denn die Bewegung der Werte ist keineswegs vom 1. Jänner 1923 bis zum 1. Jänner 1925 auf allen Gebieten eine gleichmäßig aufsteigende gewesen, sondern sie war von Kurven unterbrochen, so daß es möglich ist, daß der Wert vom 1. Jänner 1925, der in die Bilanz eingesetzt werden muß, niedriger ist als der Anschaffungswert und steuerrechtlich der betreffende Bilanzleger sogar geschädigt ist.

All den Kleinigkeiten nachzujagen ist unmöglich. Das Wichtigste ist, daß, wenn man die Frage der Goldbilanzen anschneidet, man sich für das eine oder das andere System entscheiden muß: entweder vollständige Neuinventarisierung, volles Prinzip der Gründungsbilanz oder Prinzip der Umwertungsmultiplikatoren mit allen ihren Unmöglichkeiten und Schwierigkeiten. Ein Zwischenstand gibt es nicht und daher halte ich es für richtig, daß das Gesetz den im § 1 festgelegten Standpunkt einnimmt.

Die etwas boshaftre Gegenüberstellung durch Herrn Abg. Dr. Danneberg des § 1 und der anderen Bestimmung, die für die kleinen Leute einen ungünstigeren Termin festhalten soll, ist nicht richtig. Ich kann mir nur denken, daß er die Bestimmung des § 31, Z. 4, im Auge hatte, wo das Datum des 1. Jänner 1923 vorkommt, aber gerade in einem umgekehrten Sinn. Dort handelt es sich um eine Untergrenze, hier im § 1 um eine Obergrenze. (*Sehr richtig!*)

Nun noch einige kurze Worte über die Steuerbestimmungen. Ich muß vor allem der Diktum des Herrn Abg. Dr. Danneberg entgegentreten, daß der Bund in diesem Gesetze Steuern verschenkt habe. Diese Worte würden in der Öffentlichkeit eine falsche Vorstellung erwecken und sie sind auch ganz unrichtig. Wir haben nicht Steuern verschenkt, wir haben im Gegenteil die Basis für eine gerechte, den Reinertrag erfassende Besteuerung gelegt. Selbstverständlich kann kein Mensch heute sagen, wie sich in Zukunft die Steuererträge gestalten werden. Dies hängt von der Entwicklung unserer Wirtschaft ab. Darum läßt sich auch unmöglich der Gedanke weiter verfolgen, den Herr Dr. Danneberg hier und die sozialdemokratische Partei schon im Ausschuss

angeregt hat, auch in Zukunft für die Besteuerung auf Grund der Goldbilanzen mit dem Kontingentsystem zu arbeiten. Wir können die zukünftige Gestaltung unserer Wirtschaft unmöglich übersehen und es hieße Vogel-Strauß-Politik treiben, wenn wir uns einbilden wollten, ohne Rücksicht auf die Gestaltung unserer Wirtschaft in der Zukunft einen bestimmten Steuerertrag sichern zu können. Wir müssen da die weitere wirtschaftliche Entwicklung abwarten. Ich wundere mich, daß Herr Dr. Danneberg gerade bei der Frage der Steuereingänge hervorhob, daß der Bund nicht nur sein eigenes Geld — wie er sich auszudrücken beliebte — verschenkt, sondern auch das Geld der Länder und Gemeinden. Ich wundere mich darüber um so mehr, als die Bestimmung des § 43, in der der Bund den Ländern ein höheres Superplus zum garantierten Steuerertragsanteil gewährt, außerordentlich weit geht und der Bund dabei den allergrößten Teil der Gefahr eines Rückganges der Steuereingänge auf sich nimmt. Das System der Kontingentierung wurde ohnedies dort angewendet, wo es anwendbar war, bei dem Eingang der Steuern pro 1923 und 1924. Übrigens ist durch die Mindeststeuer, die auch für die Zukunft im einzelnen festgesetzt wird, eine gewisse Mindestsumme des Steuerertrages garantiert. Nach all dem kann man gewiß nicht behaupten, daß hier Eingänge, auf die der Bund und die Allgemeinheit einen Anspruch haben, verschenkt wurden, daß leichtfertig mit ihnen gewirtschaftet worden wäre. Ganz im Gegenteil, ich glaube, daß gerade auf diesem Gebiete alle Rauteilen getroffen worden sind, die getroffen werden können, und ich hoffe, daß das Gesetz, das gewissermaßen die Grundlage für den Aufbau unserer Wirtschaft sein soll, in der Zukunft auch von den materiellen Voraussetzungen für unseren Wiederaufbau begleitet sein wird. Dann wird es gewiß ein bedeutender Markstein in unserer wirtschaftlichen Entwicklung sein. (Beifall und Händeklatschen. — Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)

Berichterstatter Dr. Görtler: Hohes Haus! Mein geehrter Herr Redner hat sich bereits mit einigen Bemerkungen des Redners der Opposition auseinandergesetzt und mich auf diese Art in die Lage versetzt, das Schlusswort bedeutend kürzer zu fassen, als es sonst vielleicht notwendig gewesen wäre. Er hat besonders darauf hingewiesen, daß ja die Bewertungsvorschrift für die nicht protokollierten Firmen von einem ganz anderen Grundgedanken ausgeht als die Bewertungsvorschrift für die protokollierten Firmen. In dem einen Fall ist es eine Maximalgrenze, über die nicht hinaufgegangen werden darf, und im anderen Fall eine Minimalgrenze, unter die nicht hinuntergegangen werden darf.

Aber zu einer Bemerkung des sehr geehrten Herrn Redners der Opposition möchte ich hier noch etwas sagen. Er hat das Wort von den willkürlichen Bewertungen gesprochen und hat dabei etwas übersehen, was von der geehrten Opposition während der ganzen Behandlung des Goldbilanzen Gesetzes konsequent übersehen wurde: das sind die drakonischen Bestimmungen der §§ 36, Absatz 1, 31, Absatz 2, lit. a, 38, Absatz 1, und 39. Ich glaube nicht, daß irgendein Zensit die Neigung in sich verspüren wird, in den Bewertungen so weit zu gehen, daß ihm unter Umständen der Betrag der Überbewertung in den Ertrag des betreffenden Jahres, in dem die Überbewertung vorgenommen wurde, eingerechnet wird. Das ist eine so drakonische Bestimmung, die weit über das hinausgeht, was die reichsdeutsche Vermögenssteuer leistet, daß hier alle Garantien geboten worden sind, um Überbewertungen zum Zwecke späterer Hinterziehung von Steuern hintanzuhalten. Aber selbst wenn eine solche Überbewertung nicht so groß ist, daß diese drakonischen Bestimmungen zur Anwendung kommen, gilt doch auch für diese minderen Überbewertungen die Bestimmung, daß bei der Passierung von Abschreibungen in den künftigen Bilanzen nur von jenem Werte auszugehen ist, den die Bewertungskommission festsetzt, und nicht von der Bewertung durch den Zensiten. Damit ist wohl eine so starke Grenze gegen willkürliche Bewertungen gezogen, daß derartige Besorgnisse wirklich nicht am Platze sind. Und wenn wir, einer Anregung der Opposition entsprechend, nunmehr in der Mindeststeuer für protokollierte Firmen auch einen gewissen Zusammenhang mit dem in diesen Firmen arbeitenden Eigenvermögen geschaffen haben und 1,8 Promille des eigenen Vermögens als Mindeststeuer erfassen, so liegt meinem Gefühl nach auch darin eine gewisse Garantie dafür, daß hier nicht Überbewertungen vorgenommen werden, weil sonst dieser Mindeststeuersatz in ganz unangemessener Weise erhöht würde.

Ich glaube, daß die Worte, mit denen der Redner der großdeutschen Partei seine Ausführungen geschlossen hat, sicher schlüssig sind und daß wir unserer Wirtschaft wirklich einen Dienst erweisen, wenn wir das Gesetz annehmen. Ich möchte nur noch etwas bemerken: Entweder hat die Garantieklausel einen Wert oder die Besorgnisse des geehrten Redners der Opposition bezüglich des Steuerausfalls sind doch etwas größer, als die Tatsachen es rechtfertigen. Ich halte mich an die Schlussbemerkung des geehrten Redners der Opposition: er hat da wieder für die verhältnismäßige Wertlosigkeit dieser Garantieklausel des § 43 plädiert.

Ich bin selbst der Meinung, daß dieser Garantieklausel eine übertriebene Bedeutung nicht zukommt, denn wir bleiben selbst mit der durch diese Garantieklausel geschaffenen Garantie noch sehr weit hinter

103. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 4. Juni 1925.

2509

den Erträgnissen des Jahres 1924 zurück, das ja kein übermäßig günstiges Steuerjahr war, da ein großer Teil der Erträge dieses Jahres schon durch die Ergänzungsvorauszahlungen des Jahres 1923 abgeschöpft wurde. Und es ist ja auch nicht so, daß diese Garantie erst durch das Goldbilanzen-gesetz in die österreichische Gesetzgebung eingeführt wurde. Sie wurde nur um 10 Prozent des Betrages, welcher im Jahre 1923 resultierte, erhöht. Ich meine also, daß auch die Äußerungen bezüglich dieser Garantieklausel in einem gewissen Widerspruch stehen mit den Äußerungen des geehrten Herrn Redners der Opposition über Steuerschenkungen an die kapitalistischen Kreise durch dieses Gesetz, die er uns vorzuwerfen sich bemüht hat. Ich bitte nunmehr das hohe Haus, auf Grund des ihm vorliegenden Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses in die Spezialdebatte über dieses Gesetz einzugehen. (Beifall.)

In der Spezialdebatte ist niemand zum Wort gemeldet. Ein genügend gezeichneter Antrag Freundlich lautet:

„Der zweite Satz des § 44, vierter Absatz, ist abzuändern, wie folgt:

Die im § 27, dritter und siebenter Absatz, vorgesehene Erhöhung der Geschäftsanteile einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Ausnahme der Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) auf einen Schilling, der Geschäftsanteile der Verbrauchergenossenschaften auf zehn Schilling ist von der Genossenschaftsvertragsgebühr befreit; bei Erhöhung über die angeführten Beträge ist vom Mehrbetrag die Gebühr nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten.“

Ein genügend gezeichneter Antrag Eisenhut lautet:

„1. Der fünfte Absatz des § 28 ist nach den Worten „sinngemäß Anwendung“ (Seite 14, Zeile 9) abzuschließen.

An Stelle des folgenden Wortlautes ist ein selbständiger sechster Absatz in folgender Fassung anzureihen:

(6) Bleiben bei der Umstellung die Geschäftsanteile, umgerechnet in Schilling, in der bisherigen Höhe bestehen oder werden sie höchstens auf einen Schilling, beziehungsweise bei Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereinen) auf zehn Schilling erhöht, so brauchen bei Anmeldung der Umstellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister weder die Goldöffnungsbilanz noch sonstige Beilagen beigebracht zu werden. Es genügt die Bekanntgabe der wesentlichen Tatsachen der Umstellung der Eingabe. Falls die Genossenschaft der Revision durch einen anerkannten Revisionsverband (die Landesregierung) untersteht, kann die Anmeldung für die Genossenschaft auch von diesem Verbande (der Landesregierung), und zwar in derselben Eingabe für

mehrere Genossenschaften vorgenommen werden; von einer Bekanntmachung der Eintragung hat das Gericht in solchen Fällen abzusehen.

2. Im neuen fünften Absatz des § 44 hat es statt „§ 28, fünfster Absatz“ zu heißen „§ 28, sechster Absatz.“

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wird § 1 unter Ablehnung des Minderheitsantrages Dr. Bauer zu § 1 in der Fassung des Ausschusses mit der vom Berichterstatter beantragten Einschaltung des Wortes „auch“ in der 22. Zeile des ersten Absatzes zwischen den Worten „ist“ und „auf“ angenommen.

Die §§ 2 bis einschließlich 27 werden in der Ausschusssfassung unverändert angenommen.

§ 28 wird bis zu den Worten „sinngemäß Anwendung“ in der neunten Zeile des Absatzes 5 in der Fassung des Ausschusses angenommen, sodann wird ein neuer Absatz 6 in der von Eisenhut beantragten Fassung angenommen.

§ 29 bis einschließlich § 37 werden in der unveränderten Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 38 wird nach dem Antrage des Ausschusses mit der vom Berichterstatter beantragten Einschaltung der Worte „ausgenommen jedoch bei Steuerpflichtigen nach § 83, II,“ in der letzten Zeile des zweiten Absatzes zwischen den Worten „Fällen“ und „aber“ angenommen.

Die §§ 39 bis einschließlich 43 werden in der unveränderten Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 44 wird in der Fassung des Ausschusses mit nachstehenden Änderungen angenommen: an die Stelle des zweiten Satzes im Absatz 4 „Die im § 27, dritter Absatz,“ bis „zu entrichten“ ist die im Antrag Freundlich vorgeschlagene Fassung und in der ersten Zeile des Absatzes 5 statt „Die im § 28, fünfster Absatz,“ zu setzen: „Die im § 28, sechster Absatz,“ (Antrag Eisenhut).

Die §§ 45 bis einschließlich 50 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in der Fassung des Ausschusses angenommen und sodann das Gesetz auch in 3. Lesung angenommen.

Es wird nunmehr die zu Beginn der Sitzung verlesene dringliche Anfrage in Verhandlung gezogen.

Dr. Eisler: Hohes Haus! Unsere dringliche Anfrage bezieht sich auf einen Verwaltungs-Skandal schlimmster Art. Es ist nicht das erste mal, daß das hohe Haus Gelegenheit hat, sich mit der Bundesgebäudeverwaltung und mit der rücksichtslosen Art, in der von der Bundesgebäudeverwaltung mit Wohnräumen umgegangen wird, zu beschäftigen. Der vorliegende Fall wurde von uns zum Gegenstande einer dringlichen Anfrage gemacht, weil alle Versuche, diesem Skandal auf andere Weise zu begegnen, vergeblich geblieben sind und weil offenbar niemand

in diesem Staate mächtig genug ist, auf die Gebarung der Bundesgebäudeverwaltung wirksam Einfluß zu nehmen. Die steiermärkische Landesregierung hat vor mehr als drei Jahren den Beschuß gefaßt, das alte Spital am Paulustor aufzulassen. Der große Gebäudekomplex, der dadurch frei geworden ist, war das Ziel sehr vieler Wünsche. Unter den vielen Bewerbern um diesen Gebäudekomplex hat schließlich die Bundesverwaltung den Sieg davongetragen, die sich verpflichtet hat, das Gebäude ohne Verzug zu adaptieren und die Bundespolizei darin unterzubringen, alle Räume, die bis dahin von der Bundespolizei beansprucht wurden, frei zu machen, so daß 50 bis 80 Familien in den Räumen, die auf diese Weise direkt oder durch Verlegung von Ämtern in die bisherigen Räume der Bundespolizei frei gemacht werden sollten, unterzubringen gewesen wären. Die Bundesregierung hat mit der Adaptierung allerdings begonnen, aber die Adaptierung ist interessanterweise nur bis zu einem sehr bescheidenen Maße gediehen. Die vorhandenen Mittel haben wohl ausgereicht, um für den Polizeipräsidenten eine, wenn ich richtig unterrichtet bin, aus neun Zimmern bestehende Wohnung herzustellen (*Hört! Hört!*), sie haben dazu ausgereicht, für ein paar leitende Beamte sehr luxuriöß ausgestattete Bureaus zu schaffen, aber sie haben nicht mehr dazu ausgereicht, für die übrigen Erfordernisse der Bundespolizei zu sorgen und damit die Räume frei zu machen, die eben für die Wohnungs suchenden bestimmt waren.

Nun hat die Stadt auf Grund der Zusicherungen der Bundespolizei seinerzeit das ihr selbst gehörige Spital Graz-West den Invaliden, die den älteren Anspruch auf das Paulustorspital gehabt hätten, zur Verfügung gestellt, hat damit einer Verpflichtung genügt, deren Erfüllung Sache des Bundes gewesen wäre, und die Gegenleistung sollte eben die sofortige Räumung derjenigen Ubikationen sein, die bis dahin von der Bundespolizei benutzt waren.

Die Lässigkeit der Bundesregierung in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen war nun der Anlaß zu einer großen Anzahl von Vorsprachen, von Interventionen und Interpellationen und der überwältigende Erfolg, der dabei erreicht wurde, war eine höchst eigenhändige Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers Seipel, die wörtlich gelautet hat (*liest*): „Zur dortigen Anfrage wird mitgeteilt, daß die erforderlichen Geldmittel für die Umgestaltung des Paulustorspitals für die Bundespolizei sichergestellt sind und die Adaptierungsarbeiten auch über den Winter, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, fortgesetzt werden.“ In diesem Schreiben wird noch hinzugefügt, daß allerdings während der Wintermonate der Baufortschritt etwas langsamer ist, daß auch bei der Übersiedlung auf die dienstlichen Notwendigkeiten der Bundespolizei Rücksicht genommen werden muß, aber — heißt es zum Schluß —

„Es wird mit allen Mitteln getrachtet werden, die Adaptierung des Spitals und die Übersiedlung raschestens durchzuführen.“ Das war nach einer endlosen Leidensgeschichte der große Erfolg, der am 19. Jänner 1924 erzielt wurde. Seitdem sind nun wieder eineinhalb Jahre vergangen, die Sache ist um gar nichts weitergekommen und es warten infolgedessen in einer Stadt, in der eine Wohnungsnot herrscht, die in der übrigen Republik gar kein Beispiel findet, noch immer 50 bis 80 wohnungslose Familien auf Räumung der Ubikationen, die längst nicht mehr der Bundespolizei gehören, die sie zu räumen längst verpflichtet ist, und es gibt scheinbar gar kein Mittel, um die Buhaltung dieser Verpflichtung durchzuführen. Nun ist es natürlich eine wenig dankbare Erörterung, wer eigentlich daran schuld ist, aber wir haben ja die entsprechenden Erfahrungen mit der Verfügung über Wohnräume oder über Räume überhaupt, über die die Bundesgebäudeverwaltung verfügt, um uns selbst die nötige Aufklärung geben zu können. Es war in derselben Zeit in Graz möglich, Räume in öffentlichen Gebäuden für die technische Nothilfe zu schaffen (*Hört! Hört!*), es war möglich, in öffentlichen Gebäuden für denselben Zweck Unterkünfte herbeizuschaffen, aber es ist scheinbar nicht möglich, die Mittel aufzubringen, um für die eigenen Ämter vorzusorgen, trotzdem diese Mittel angeblich bereits im Jahre 1924 sichergestellt waren.

Nun ist es natürlich auch nicht ohne Interesse, einmal festzustellen, was diese Schlämperei den Bund kostet, denn es ist selbstverständlich, daß die Adaptierung eines Gebäudes, die sich auf Jahre hinauszieht, die in Etappen erfolgt, die immer wieder begonnen und unterbrochen wird, ein Vielfaches dessen kosten muß, was eine rasche und ununterbrochene Herstellung erfordert.

Die Bundesgebäudeverwaltung ist eben in ihren Entschlüsse offenbar ganz selbstständig und einer Kontrolle nicht zugänglich. Der Bundeskanzler behauptet, die Mittel sind da, die Adaptierung wird durchgeführt werden. Es geschieht aber trotzdem nichts. Der Bundesgebäudeverwaltung sind die Verhältnisse um so besser bekannt, als sie ja, wie ich wiederhole, nicht nur in einer Reihe von Interventionen, sondern durch Zuschriften und Beschlüsse des Grazer Gemeinderates darauf aufmerksam gemacht wurde. Es ist einfach unerträglich, daß sich der Bund um die Sorgen der Wohnungslosen und der Gemeinden, die für die Wohnungslosen Fürsorge treffen müssen, überhaupt nicht kümmert. Der Bund leistet für die Herstellung von Wohnungen gar nichts, aber er bemüht sich wenigstens, den Raum, der für Wohnungen frei gemacht werden könnte, jahrelang auch nicht frei zu machen, er hindert die Gemeinden an der Fürsorge für die Wohnungslosen, statt ihnen dabei behilflich zu sein.

Ich muß wiederholen: Wenn man auf der einen Seite die liebevolle Sorge sieht, mit der die Bundesgebäudeverwaltung etwa für hakenkreuzlerische Organisationen Räume in öffentlichen Gebäuden zur Verfügung stellt, mit der für technische Nothilfen Räume zur Verfügung gestellt werden, mit der prachtvollen Wohnungen für Polizeipräsidienten zur Verfügung gestellt werden, die offenbar diese Räume am wenigsten notwendig brauchen . . . der Herr Polizeipräsident von Graz ist sicherlich in dem Hause zur Versorgung seines Amtes viel weniger notwendig, als die Exekutivorgane der Bundespolizei. Ich habe erst diese Woche in der Zeitung einen Aufruf zur Gründung einer deutscharischen Tanzstunde gelesen, deren Veranstalter unter anderem der Herr Polizeipräsident ist. (Hört!) Nun, ich weiß nicht, ob er diese Tanzstunde in seiner Neunzimmerwohnung veranstaltet. Aber den Polizeipräsidienten, der solche Sorgen hat, unterzubringen, ist viel weniger wichtig, als die Versorgung von kinderreichen Familien. Darum, glauben wir, ist es Pflicht dieses hohen Hauses, diesem wirklichen Verwaltungsskandal ein Ende zu machen.

Wir haben schon vor Jahren im Finanzausschuss angeregt, daß durch eine vom hohen Haus eingesetzte Kommission die ganze Geburung der Bundesgebäudeverwaltung kontrolliert wird. Im Finanzausschusse waren damals die Vertreter aller Parteien mit diesem Vorschlag einverstanden, und daß im hohen Haus selbst dieser Vorschlag nicht akzeptiert wurde, ist auf eine ganz eigentümliche Auffassung der Dinge bei den Mehrheitsparteien zurückzuführen. Aber die Erfahrungen, die wir inzwischen neuerdings gemacht haben, zeigen, wie notwendig es wäre, daß das hohe Haus selbst jene Kontrolle über die Gebäudeverwaltung und über die Geburung mit den frei werdenden Räumen des Bundes, die offenbar in der Hand des zuständigen Ressortministers sehr schlecht aufgehoben ist, selbst in die Hand nimmt und zum Rechten sieht. Ich glaube, es wäre, wenn das hohe Haus sich nicht heute entschließt, eine solche Kontrolleinrichtung zu schaffen, Pflicht der Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß der Skandal, über den ich hier gesprochen habe und der nur einer von den vielen Skandalen gleicher Art ist, ein Ende findet. Die Bundesregierung hatte in der letzten Zeit Grund genug, gerade bei der Erörterung über die interessante Verwendung des Gebäudes am Schillerplatz, bei den Enthüllungen über die Art, wie eine Schwindlerbande sich im Hause des Finanzministeriums eingestellt hat (Präsident gibt das Glockenzeichen), über die Tätigkeit der Gebäudeverwaltung nachzudenken. (Zwischenrufe.)

Präsident: Ich kann persönliche Beleidigungen nicht zulassen.

Dr. Eisler: Ich muß die Ermahnung des Herrn Präsidenten zur Kenntnis nehmen, bitte aber, mir die Bemerkung zu gestatten, daß ich vorläufig Personen nicht genannt habe; ich bin aber gerne bereit, statt der allgemeinen Charakterisierung die Personen zu nennen und ihre Charakterisierung dem hohen Hause selbst zu überlassen. (Heiterkeit.) Ich sage aber: Die Bundesregierung hatte Gelegenheit genug, sich davon zu überzeugen, wohin diese leichtsinnige Geburung mit Bundesräumen, diese Vernachlässigung aller öffentlichen Interessen bei der Wirtschaft mit den Räumen, in denen Ämter untergebracht sind oder untergebracht werden sollen, führt, und unsere Anfrage soll nicht nur den einen Skandal gutmachen, sondern auch dazu führen, daß auf dem Gebiete der Bundesgebäudeverwaltung endlich zum Rechten gesehen wird. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Minister Dr. Schürff: Hohes Haus! Der Herr Interpellant hat eine Angelegenheit, die eigentlich drei Ressorts betrifft, und zwar das Bundeskanzleramt in Sachen der Polizei, das Finanzministerium in Angelegenheit der Kreditbeschaffung und das Handelsministerium hinsichtlich der Durchführung von Bauten oder Adaptierungen, zum Gegenstande einer dringlichen Anfrage gemacht, die ich mir nun in kurzem zu beantworten erlaube, ohne auf die Kraftausdrücke, die in der Begründung dieser Interpellation vorgekommen sind, zu reagieren. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die seinerzeit in Verhandlungen zwischen der steiermärkischen Landesregierung und der Bundesverwaltung in dem Sinne geregelt worden ist, daß behufs geeigneter Unterbringung der Polizeidirektion in Graz und um die früher von diesem Amt in Anspruch genommenen Räume Wohnzwecken zuzuführen, das sogenannte Paulustor-Spital für die Unterbringung einiger Ämter, insbesondere der Polizeidirektion samt Arresten, von der Bundesverwaltung zur Adaptierung übernommen wurde. Die diesbezüglichen Arbeiten — um diese Angelegenheit gleich ganz konkret zu erörtern —, welche wegen des hohen Alters des Gebäudes und dessen früherer Zweckbestimmung sehr schwierig und kostspielig waren, haben vor etwa zwei Jahren begonnen und konnten nicht — das gebe ich ganz offen zu — mit der wünschenswerten Raschheit durchgeführt werden, da wegen der erwähnten Schwierigkeiten die Baukosten sehr hohe waren und deshalb deren Beschaffung bei der schwierigen Lage des Bundes sich verzögerte. Mit dieser Bemerkung will ich gleich die Beschwerde des Herrn Abg. Eisler bezüglich der zu langsamem Bauweise behandelt haben. Ich gebe zu, daß sich diese langsame Bauweise für die Bundesverwaltung finanziell ungünstig auswirkt. Diese Bauweise in Etappen war aber begründet in dem Mangel von entsprechenden Kreditmitteln für die Durchführung des Baues. (Dr. Eisler: In der Zuschrift des

früheren Bundeskanzlers hat es aber geheißen, die Mittel sind da!) Von dem Inhalt dieses Briefes bin ich nicht unterrichtet, ich kann daher nicht dazu Stellung nehmen.

Immerhin war es möglich, bis zum Ende des Vorjahres das Hauptgebäude innen mit einem Gesamtaufwand von mehr als $2\frac{1}{4}$ Milliarden instandzusetzen. Es wurde auch sofort bezogen und daher ein Großteil — ungefähr zwei Drittel — der durch diese Unter früher benutzten Räume dem Wohnungsmarkt zugeführt. Im heurigen Jahre wird das Arrestgebäude unter Dach gebracht, woran sich dann im Jahre 1926 die Beendigungsarbeiten an diesem Gebäude sowie weitere Fertigstellungsarbeiten anschließen werden, wofür ein Gesamtbetrag von $2\frac{1}{2}$ Milliarden präliminiert wird. Die Genehmigung des Projektes ist bereits erteilt und die Anweisung der ersten Bauräte für den erwähnten Aufbau erfolgt in der nächsten Woche.

Der Herr Abg. Dr. Eisl er hat die Errichtung einer Wohnung für den Herrn Polizeidirektor in Graz zur Sprache gebracht. Obwohl ich reßortmäßig für den Herrn Polizeidirektor und sein persönliches Gebaren nicht verantwortlich bin, möchte ich doch zur Feststellung der Wahrheit folgendes mitteilen: Es handelt sich um die Errichtung einer Dienstwohnung, auf die der Herr Polizeidirektor von Graz einen Anspruch hat. Die Wohnung hat nicht acht oder neun Zimmer, sondern einschließlich des Arbeitszimmers fünf Zimmer. Auf die Bemerkung des Herrn Abg. Eisl, daß sich der Herr Polizeidirektor an Tanzstunden beteiligt, glaube ich nicht eingehen zu müssen. In gleicher Weise wurde für den Kommandanten der Sicherheitswache eine systemisierte, also ebenfalls eine solche Wohnung errichtet, auf die er Anspruch hat, und zwar wurden sämtliche Adaptierungsarbeiten in diesem Gebäude in der einfachsten Weise durchgeführt, so daß von einer luxuriösen Einrichtung nicht die Rede sein kann. (Sever: Muß er denn neun Zimmer haben?) Ich konstatiere ja, daß er nur fünf Zimmer hat. (Sever: Das ist auch noch genug!) Darauf hat er Anspruch. (Sever: Andere haben auch Anspruch auf eine Wohnung und bekommen keine!)

Die vorgebrachten Beschwerden wegen der technischen Nothilfe kann ich nur zur Kenntnis nehmen, kann jedoch ganz offen erklären, daß der Bundesgebäudeverwaltung von der Einräumung von Lokalen für die technische Nothilfe nichts bekannt ist und daß daher auch die Bundesgebäudeverwaltung, wenn dies vorgefallen ist, an dieser Tatsache ganz unschuldig und unbeteiligt ist.

Ebenso verhält es sich bezüglich der Behauptung, daß im Finanzministerium durch die Bundesgebäudeverwaltung eine Schwindlerbande untergebracht worden ist. Wir haben keine Verfügungen oder Anordnungen getroffen und sind daher in der Lage,

zumindest diese Beschuldigungen als unbegründet zurückweisen.

Die Anfragen, die die Herren Interpellanten gestellt haben, lauten: erstens, ob die Regierung bereit ist, die Herstellungsarbeiten am Paulustor-Spitalgebäude in Graz sofort zu besorgen. Ich erlaube mir, darauf zu antworten, daß dies selbstverständlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geschehen wird und daß nach der von mir gegebenen Darstellung ohnedies in der allernächsten Zeit alles geschehen wird, um in den Bauarbeiten fortzuschreiten, so daß man im Jahre 1926 mit der Durchführung dieser Adaptierungsarbeiten rechnen kann.

Die zweite Frage lautet, ob die Regierung bereit ist, die außerhalb dieses Gebäudes von der Bundespolizei benutzten Räume der Stadtgemeinde Graz zu übergeben. Ich erlaube mir, diese Frage ebenfalls bejahend dahin zu beantworten, daß, sobald diese Adaptierungsarbeiten durchgeführt sein werden, diesem Wunsche sofort Rechnung getragen werden wird. (Lebhafte Beifall.)

Die Debatte über die dringliche Anfrage ist hiemit abgeschlossen.

Die Verhandlung der T. O. wird fortgesetzt. Der nächste Punkt der T. O. ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 304), betr. Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (fünfte Gerichtsentlastungs-Novelle) (B. 330).

Berichterstatter Dr. Schumacher: Hohes Haus! Die Zivilprozeßordnung und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze, die jetzt seit mehr als einem Vierteljahrhundert in Wirklichkeit sind, haben sich bewährt. Dank der Genialität, der Vorauflösung und der Beharrlichkeit des Schöpfers dieser Gesetze marschiert Österreich in dieser Beziehung noch immer an der Spitze der ganzen Welt. Wenn sich im Laufe der letzten Jahre wiederholt die Notwendigkeit ergeben hat, Novellen zu diesen Zivilprozeßgesetzen zu beschließen, so lag dafür der Grund nicht in einer Mängelhaftigkeit dieser Gesetze, sondern, wie sich schon daraus ergibt, daß die Novellen einander in kurzen Zeitabschnitten folgen — heute halten wir ja schon bei der fünften Novelle — darin, daß solche Neuerungen durch die Zeitsumstände notwendig wurden, die kein Gesetzgeber hatte voraussehen können. Es handelte sich einerseits darum, mit der Geldeinwertung und Geldumwertung gleichen Schritt zu halten, anderseits darum, den Gerichten, die durch das Zusammenspielen verschiedener Umstände außerordentlich belastet wurden, Lust zu verschaffen. Der Justizausschuß ging bei der Festsetzung dieser Bestimmungen von dem Grundsatz aus, an den leitenden Prinzipien der Zivilprozeßgesetze möglichst wenig zu ändern. Aus diesem Grunde hat er auch die früher von der Regierung eingebrachte Notnovelle, die unter dem

Titel Prozeßbeschleunigungsgesetz bekannt ist, ausdrücklich abgelehnt, und zwar in Übereinstimmung mit ersten Vertretern der Justizverwaltung in Wien, die er zu einer Sitzung des Unterausschusses gebeten hatte und die in sehr dankenswerter Weise Aufklärungen gaben. Die Bestimmungen des Prozeßbeschleunigungsgesetzes hätten nach der Ansicht des Justizausschusses allzusehr in das Gefüge des Prozesses eingegriffen. Jetzt werden weniger einschneidende Bestimmungen vorgeschlagen und die Experten, die wir im Unterausschuß des Justizausschusses hörten, haben diese Bestimmungen im großen und ganzen begrüßt und sie als ausreichend und zweckentsprechend befunden, ausreichend insbesondere für den Zweck der Entlastung der Gerichte, dem die gegenwärtige Novelle vor allem dient, die darum ja auch den Titel Gerichtsentlastungsnovelle führen soll.

Der Ausschuß glaubt, daß die vorliegenden Bestimmungen eine gute Wirkung in jeder Beziehung und auf allen Gebieten, auf die sie sich erstrecken, ausüben werden, darunter besonders auch auf dem Gebiete der Börsenchiedsgerichte. Im Namen des Ausschusses ersuche ich daher das hohe Haus, die vorliegende Novelle anzunehmen.

Ich muß nur bitten, daß der Punkt 10 des Artikels IV, hinsichtlich dessen sich nachträglich grundsätzliche Bedenken ergaben, aus der Novelle fortgelassen werde. Die dadurch sich ergebenden weiteren Änderungen besonders in der Nummerierung und im Schlusartikel werde ich mir bei der Abstimmung näher zu bezeichnen erlauben.

Der Ausschuß ersucht ferner um die Annahme der Entschließung, durch welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Notwendigkeit eines Nachwuchses im Richterstande gelenkt werden soll.

Dr. Eisler: Hohes Haus! Wir werden gegen die in Beratung stehende Vorlage stimmen, und zwar zunächst deshalb, weil wir darin das Ergebnis einer Gesetzgebung sehen, für die wir durchaus keine Verantwortung zu tragen gesonnen sind. Es war schon wiederholt Gelegenheit, in diesem hohen Hause auf die besondere Unrechtsbarkeit unserer Justizgesetzgebung hinzuweisen. Die Justizgesetzgebung in unserem Staate hat es seit Jahren zu nichts anderem gebracht als zu einer Reihe von Entlastungs-Novellen, das heißt zu dem allmählichen Abbau jener Garantien, die für die Rechtsicherheit im Staate noch gegeben sind. Dagegen ist unsere Justizgesetzgebung seit Jahren nicht mehr fähig, auch nur die geringste positive Leistung zu vollbringen, und auch die Notwendigkeit, ununterbrochen die Einrichtungen des Prozeßverfahrens zu verschlechtern, entspringt der Tatsache, daß eben selbst die materielle Gesetzgebung zum Stillstand gekommen ist, daß selbst auf dem Gebiete des materiellen Rechtes Zustände eingerissen sind, die auf die Dauer nicht

ertragen werden können, und die Zustimmung zu einem solchen Gesetze bedeutet die Übernahme der Mitverantwortung für diese Verhältnisse. Es wird gar nicht bestritten — es ist uns bei einer Enquête von durchaus verlässlichen Teilnehmern dieser Enquête bestätigt und durch Ziffern nachgewiesen worden —, daß die Belastung auch der Zivilgerichte heute so groß ist, daß ein Teil der Zivilgerichte beim heutigen Verfahren und beim heutigen Stande der Gesetzgebung die Aufgaben, die zu erfüllen sind, nur sehr schwer zu erfüllen vermag. Aber es sind uns auch die Gründe mitgeteilt worden, warum die Gerichte nicht nachkommen können. Als ein Hauptgrund wurden uns die Hunderte und Hunderte von Eheungültigkeitsprozessen bezeichnet, die vor allem bei den Wiener Gerichten anhängig sind. Es wurde uns von den Präsidenten der Gerichtshöfe unter Mitteilung der Ziffern dargetan, daß der Hauptgrund dieser unerhörten Belastung in dem Skandal gelegen ist, daß ununterbrochen Dispensen, deren Bestand niemanden berühren müßte, angefochten und ungünstig erklärt werden, daß die Gerichte ihre Hauptaufgabe darin seien. Familien, die kaum gegründet wurden, auf irgend jemandes Anzeige hin wieder aufzulösen. Die Gerichtsbelastung würde sofort aufhören, wenn man auf dem Gebiete unseres Eherechtes vernünftige Zustände schaffen wollte. Wenn aber unsere Justizverwaltung diesen Dingen ganz hilflos und ohnmächtig gegenüber steht, weil sie weder imstande ist, den Skandal dieses sogenannten Rechtsgutachtens des Obersten Gerichtshofes, dieses Exzesses von Gesetzwidrigkeit, aus der Welt zu schaffen, noch auch imstande ist, eine vernünftige Reform des Eherechtes herbeizuführen, müssen wir Gerichtsentlastungsgesetze apportieren, um den Gerichten die Möglichkeit zu schaffen, noch mehr Ehen mutwillig ungünstig zu erklären, noch mehr Familien zu zerstören. Das ist der eine Grund der Überlastung der Gerichte. Der zweite Grund dieser Überlastung liegt, wie wir gehört haben, gleichfalls in der Unzulänglichkeit der materiellen Gesetzgebung. Die Gerichte haben uns gesagt, daß ein zweiter Stock gewissermaßen von Prozessen, die heute die Gerichte in so hohem Maße beschäftigen, die sogenannten Valorisierungsprozesse sind, daß sie entspringen aus dem Unrecht, das ununterbrochen an den alten Kronengläubigern verübt wird. In sämtlichen Staaten, die von der Geldentwertung heimgesucht wurden, hat man es endlich zu erträglichen Aufwertungsgesetzen gebracht. Wir haben noch immer nicht einmal den Versuch gemacht, die legislative Lösung dieses Problems herbeizuführen; das überläßt man bei uns der Rechtsprechung und es ergeben sich daraus auf dem Gebiete der Rechtsprechung die unsinnigsten Zustände. Jeden Tag werden andere Entscheidungen gefällt, jedes Gericht hat eine andere Meinung, jede Instanz entscheidet

anders. Daraus entsteht natürlich eine ungeheure Belastung der Gerichte und auch das ist, glaube ich, nur eine Unzulänglichkeit der materiellen Gesetzgebung. Und büssen muß dafür das Prozeßverfahren, büßen muß die Gesamtheit der Rechtsuchenden, für die die Garantien des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens ununterbrochen verringert werden. Es ist klar, daß wir infolgedessen für ein solches Gesetz keine Verantwortung tragen wollen und der Justizverwaltung sagen: Wenn die Gerichte belastet sind, dann sorge dafür, daß das Eherecht eine vernünftige Form bekommt, dann sorge dafür, daß nicht mutwillig Dispenschen angefochten werden, dann sorge dafür, daß ein vernünftiges Aufwertungsgez gemacht wird, daß die berechtigten Ansprüche der Kleinrentner befriedigt werden! Das ist die richtige Lösung der Frage der Gerichtsbelastung und nicht der allmäßliche Abbau des Zivilprozesses.

Die Behauptung des Herrn Berichterstatters, daß Österreich mit seinem herrlichen Zivilprozeß noch immer an der Spitze der Staaten marschiere, ist wohl schon längst nicht mehr wahr. Der Ruf der österreichischen Rechtsprechung ist lange nicht mehr so geartet, daß man sagen kann, Österreich marschiere an der Spitze der Staaten, die sich einer guten Rechtsprechung erfreuen.

Aber die Justizverwaltung zeigt auch sonst keine besondere Neigung, sich auf dem Gebiete der materiellen Gesetzgebung Vorbeeren zu holen, sondern Prozeßbeschleunigung ist das einzige Gebiet, das sie scheinbar noch interessiert. Nun gibt es aber so viele Dinge, die eine Reform sehr notwendig brauchen, und es kostet uns jedesmal die größte Überwindung, die Gesetzesvorlagen, die Justizgegenstände betreffen, auch nur so weit zu behandeln, daß sie überhaupt in diesem hohen Hause erledigt werden können, weil dank der Haltung der Justizverwaltung und der Bundesregierung Anträge zur Reform unserer materiellen Gesetzgebung, unserer Justizgesetze überhaupt nicht erledigt werden. Es ist nicht das erstmal, daß in diesem hohen Hause festgestellt werden muß, daß das Recht der Abgeordneten auf Stellung von Initiativ-anträgen in Sachen der Justizgesetzgebung wohl formell noch aufrecht besteht, materiell aber in diesem Hause aufgehoben ist, weil es nicht möglich ist, auch nur die Behandlung eines Justizgesetzes im Justizausschuß zu erwirken, und es ist begreiflich, daß wir infolgedessen der Justizverwaltung mit dem größten Misstrauen gegenüberstehen.

Aber wir sind gegen ein Justizgez in dieser Zeit auch deshalb, weil unser Vertrauen zu der ganzen Justizverwaltung und der Justizpflege in Österreich so gering ist, daß wir für die Justizgesetze, die durch die Initiative der Regierung

geschaffen werden, eine Verantwortung zu tragen absolut nicht bereit sind.

Die Justizverwaltung hat vielleicht auf die unmittelbare Ausübung der Rechtsprechung keinen Einfluß. Aber wir können für die Zustände in der Justizpflege eben nur den Justizminister, wir können nur die Regierung für sie verantwortlich machen und diese Zustände sind nach wie vor so, daß die Verantwortung für sie nur die Mehrheitsparteien tragen können.

Ich will heute, da es sich um eine Reform der Zivilprozeßordnung handelt, Dinge, die darüber hinausgehen, nicht unnötig erörtern. Aber das Misstrauen, das wir der österreichischen Justizpflege in ihrer heutigen Form entgegenbringen, wird ununterbrochen von neuem geweckt und noch immer ist es nicht möglich gewesen, in dieser Republik wenigstens die Rechtsgleichheit, die gleiche Anwendung des Gesetzes herbeizuführen. Wir wissen ganz genau, wenn wir welches Prozeßgez immer machen, es wird nicht gleich angewendet werden dem Arbeiter gegenüber und einem Angehörigen einer anderen Klasse gegenüber; wir wissen ganz genau, wie immer wir das Gesetz formulieren, wie vorsichtig immer wir bei seinen Bestimmungen sind, es wird immer gegen die Arbeiter missbraucht werden. Das gilt für alle Prozeßgesetze in Österreich und darum wollen wir für die Neuregelung von Prozeßgesetzen überhaupt nicht verantwortlich sein. Wir haben uns bei diesem Gesetz bemüht, aus der ursprünglichen Vorlage, die nach unserer Auffassung gefährlichsten Bestimmungen zu eliminieren, diejenigen Bestimmungen, die auf einen Missbrauch gegen Arbeiter geradezu zugeschnitten waren. Die sind — hoffen wir — beseitigt. Aber darüber hinaus wollen wir mit dem Gesetz direkt gar nichts zu tun haben. Wir haben, soweit unsere Wünsche im Ausschluß nicht berücksichtigt wurden, sie in Minderheitsanträgen niedergelegt. Diese Wünsche sind ohnedies sehr bescheiden.

Wir haben einen Minderheitsantrag eingebracht, der sich gegen die maßlose Ausdehnung der Einzelgerichtsbarkeit richtet. Ich gebe ohne weiteres zu, daß man darüber verschiedener Meinung sein kann. Nicht etwa über den Unterschied in der Qualität von normalen Einzelrichtern und normalen Kollegialgerichten! Ein Kollegialgericht, das aus vollwertigen, gewissenhaften, unparteiischen Richtern zusammengesetzt ist, wird immer viel besser sein als ein Einzelrichter. Aber wenn die Einzelrichter schlecht sind, wenn sie nicht die nötige Gewissenhaftigkeit, nicht die nötige Unparteilichkeit haben, wenn in den Richtern jener Geist lebt, den wir so oft in Richtersprüchen und richterlichen Verfügungen wahrnehmen müssen, dann bedeutet natürlich das Kollegialgericht eine Summe solcher Gefahren für den Recht suchenden Arbeiter. Und nur auf dem

Wege, auf dem Wege der Bevorzugung des kleineren Übels kommen wir dazu, uns die Einzelgerichtsbarkeit überhaupt gefallen zu lassen. Zur Rettung des Prinzips haben wir aber unseren ersten Minderheitsantrag eingebracht.

Wir haben uns auch gegen die Erhöhung der Bagatellgrenzen gewehrt. Auch das ist eine Sache, über die man verschiedener Meinung sein kann. Aber wir glauben, man soll auch in kleinen Rechtsachen die entscheidende Garantie, die für ein Gerichtsurteil durch die Zulässigkeit einer Berufung gegeben ist, nicht ohne Grund beseitigen.

Und noch mehr gilt das für den Versuch, die Grenzen der Zulässigkeit der Revision weiterzu ziehen als bisher. Wir haben, ich gebe es zu, in dieser Beziehung sehr liberale Bestimmungen. Man kann auch schon in Sachen von nicht allzu großer Bedeutung, in Sachen von einem Werte von mehr als 500 S., den Weg bis zum höchsten Gericht finden. Aber das ist notwendig. Wer unsere Provinzjustiz kennt, wer die Häufigkeit ihres Versagens auch einfachen Rechtsfällen gegenüber kennt, der muß das wünschen. Nicht etwa, weil wir dem Obersten Gerichtshof ein übermäßiges Vertrauen entgegenbringen. Wir sehen in Fällen, in denen Interessen von Arbeitern oder vor allem von Sozialdemokraten auf dem Spiele stehen, auch in dem Obersten Gerichtshofe gar nichts anderes als eines der vielen Klässengerichte, die es in dieser Republik gibt. Der Oberste Gerichtshof hat uns auch in der letzten Zeit oft genug darüber belehrt, daß es gefährlich wäre, ihn anders einzuschätzen.

Ich habe erst in den letzten Tagen von einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Kenntnis erhalten, die ich nur anführe, weil sie mir eine ganz neue Methode der Rechtsverweigerung für Sozialdemokraten oder Personen, die sozialdemokratischer Gesinnungen verdächtig sind, zu eröffnen scheint. Es haben Funktionäre einer Gewerkschaft öffentlicher Angestellter — und die ist sozialdemokratischer Gesinnung verdächtig, weil sie eben eine Gewerkschaft ist — beim zuständigen Wiener Schwurgericht Leute geklagt, die einer monarchistischen Vereinigung öffentlicher Angestellter angehören, eine Sache, die lediglich die betreffenden Angestelltengruppen interessiert und sonst niemand. Und siehe da: die beklagte Partei hat den Obersten Gerichtshof ersucht, das Schwurgericht Graz zu delegieren, weil das Schwurgericht Wien scheinbar nicht absolut verlässlich ist, und der Oberste Gerichtshof hat sich beeilt, die Sache dem Schwurgerichte Wien abzunehmen und dem Schwurgerichte Graz zu übertragen, offenbar nur deshalb, weil das Schwurgericht Graz in dem Ruf steht, jeden Sozialdemokraten zu verurteilen und jeden, der von einem Sozialdemokraten geklagt wird, freizusprechen. Das bedeutet eine ganz neue Erfindung auf dem Gebiete

unserer Justizskandale. Daß wir einem Gerichtshofe, der in einer solchen Weise das Recht beugt, nicht allzuviel Vertrauen entgegenbringen, wird man begreifen.

Wenn wir trotzdem den Rechtszug bis zum Obersten Gerichtshof aufrechterhalten wollen, so geschieht das, um die größten Fälle von Gesetzesunkenntnis oder von Leichtfertigkeit in den unteren Instanzen korrigieren zu können. Es geschieht aber vor allem im Interesse der sogenannten Kleinrentner, die wenigstens das Eine haben wollen, daß ihre Prozeße, für die heute jede brauchbare Rechtsgrundlage fehlt, in der letzten Instanz entschieden werden, damit diese Gelegenheit hat, durch maßgebende Rechtsprüche für Rechtsgleichheit auf dem Bundesgebiete zu sorgen. Und wir wehren uns gegen die Erhöhung der Revisionsgrenze schon deshalb, weil der Oberste Gerichtshof selbst, wie wir bei der Enquete vernommen haben, eine solche Erhöhung für überflüssig hält und der Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß sie unterbleiben kann.

Wir haben uns schließlich noch einen Antrag zu stellen erlaubt im Interesse der leichteren Berufsausübung der Advokatsangestellten. Selbst dieser Antrag wurde abgelehnt, offenbar deshalb, weil er im Interesse der Advokatsangestellten eingebracht wurde. Ein sachlicher Grund, warum der Antrag in das Gesetz nicht aufgenommen wurde, warum die Vertretungsbefugnis der Advokatsangestellten nicht erweitert werden, warum die Entstehung sinnlos hoher Kosten für ganz einfache Rechtshandlungen nicht dadurch vermieden werden sollte, daß man die Intervention des Anwaltes erspart und die Intervention eines Angestellten ermöglicht, was gewiß auch Anlaß hätte geben können, bei der notwendigen Revision des Anwaltstariffs darauf Rücksicht zu nehmen, ist nicht vorhanden. Das alles kann man nicht verstehen, namentlich nicht bei Dingen, die das Exekutionsverfahren betreffen, bei dem Erleichterungen aus vielen Gründen gewiß erwünscht wären.

Wir halten infolgedessen unsere Minoritätsanträge unverändert aufrecht, aber wir sind vor allem der Meinung, daß statt der ununterbrochenen Häufung derartiger Prozeßbeschleunigungs- und Prozeßentlastungsgesetze eine vernünftige Reform der materiellen Gesetzgebung dort, wo diese unerträglich geworden ist, und daß vor allem eine gründliche Besserung unserer Rechtspflege eintreten müßte. Diese kann selbstverständlich nur von den Richtern ausgehen. Wenn die Richter, wenigstens viele von ihnen, für eine solche Änderung des Geistes unserer Rechtspflege heute kein Verständnis haben, dann kann die Besserung nur von einer neuen grundlegenden Organisation der rechtsprechenden Organe ausgehen. Die Richter haben vor kurzem verlangt, daß ihre Ernennung zu einer Art Standesrecht gemacht

werde, daß die heutigen Richter auch die künftigen Richter selbst berufen und ernennen dürfen. Man sieht, bis zu welchem Grade der Unfähigkeit, die heutigen Verhältnisse, auch die heutigen Machtverhältnisse zu verstehen, die Richter gelangt sind. Nicht die Ernennung der künftigen Richter durch diejenigen, die heute Richter sind, sondern die Erziehung eines großen Teiles unserer heutigen Richter durch Richter, die aus dem Volke kommen und die Verhältnisse im Volke kennen, wäre notwendig.

Aber noch wichtiger als alle Gerichtsentlastung wäre eine gründliche Änderung des Bildungsganges unserer Richter. Ein solcher Nachwuchs, wie er heute im Richterstande aufgenommen werden muß, wird niemals ein Prozeßgesetz so anzuwenden imstande sein, wie es im Interesse der Rechtsuchenden angewendet werden müßte, denn das Prozeßgesetz ist nur das Werkzeug des Richters und das Werkzeug wird so benutzt, wie eben derjenige, der es benutzt, mit dem Material, das er mit dem Werkzeug bearbeiten muß, umzugehen versteht. Richter, denen der Geist der Zeit fremd ist, denen zumeist sogar die Gesetzgebung fremd ist, um die es sich handelt, die innerlich fremd und feindselig dem gegenüberstehen, was zum großen Teil unsere Rechtsprechung heute beschäftigen muß, solche Richter werden auch mit dem besten Prozeßgesetz nichts anzufangen wissen. Es ist ein eigentümlicher Geist, der heute, zum großen Teil wenigstens, in unseren Richtern lebt, dessen Ausschreitungen man gewöhnlich nur bei den Strafgerichten wahrnimmt, dort, wo der Hakenkreuzler freigesprochen und der Sozialdemokrat verurteilt wird. Ich erinnere daran, daß wir es uns in den Tagen des Mödlinger Arbeitermordes gefallen lassen mußten, daß in Graz wieder einmal ein Angehöriger eines solchen hakenkreuzlerischen Schutzbundes, der auf einen Arbeiter mutwillig geschossen und ihn so verletzt hat, daß er für sein Leben lang arbeitsunfähig bleibt, zu zwei Monaten Arrest bedingt verurteilt worden ist (*Hört! und Pfui!-Rufe*) weil er nicht in feindseliger Absicht, sondern in nervöser Überreiztheit geschossen hat — ein Mensch, der dem Gendarmen, der ihn festgenommen hat, erzählt hat, daß im Schutzbunde, den er angehört, die Mitglieder belehrt werden, bei Begegnungen mit Sozialdemokraten nicht viel Fazzen zu machen, sondern gleich den Revolver heraus und schießen. (*Hört! Hört!*). Diese Herrschäften genießen nun einmal die Sympathien unserer Richter; die handeln eben aus nervöser Überreiztheit, auch dann, wenn sie einem einzelnen gegenüberstehen, der wie in diesem Falle nachgewiesen wurde, diesem Revolverhelden gar nichts getan hat, und auf den dieser Revolverkünstler ohne jeden Grund geschossen hat. Er war halt nervös überreizt. Wenn er ihn tötet, dann ist er so nervös überreizt, daß er für unzurechnungsfähig erklärt wird; wenn er ihn schwer verletzt, dann ist die nervöse Überreiztheit so groß,

daß man ihn bedingt zu Arrest verurteilt. Das ist nun einmal das, was wir die Hakenkreuzjustiz nennen.

Und diese Justiz, deren schlimmste Ausschreitungen nur bei den Strafgerichten nach außen sichtbar werden, die leider aber auch bei den Zivilgerichten sehr stark lebt, von der Sozialdemokratie auch bei den Zivilgerichten täglich das Schlimmste erfahren, die eine Geißel für alle sozialdemokratischen Gemeinden und Körperschaften, an deren Verwaltung Sozialdemokratie teilnehmen, geworden ist, gedeihlt nur durch die Art, wie heute der Nachwuchs unserer Juristen erzogen wird. Es wäre vielleicht viel besser, wenn die Bundesregierung uns statt ununterbrochenen Prozeßverschlechterungsgesetze einmal ein Gesetz über die Heranbildung von Juristen vorlegen und dafür sorgen würde, daß Menschen aus dem Volke, die dazu geeignet sind, zum Richteramt berufen werden können, und nicht nur diejenigen, die, ohne zu studieren, ein paar Jahre auf der Universität zugebracht und sich dort fleißig herumgeprägt haben, und wenn sie ferner besonders dafür sorgen würde, daß auch die jungen Juristen etwas Rechtes lernen.

Wir haben erst in den letzten Tagen eine Reihe von Hochschulerörterungen zum Teil hier im Hause, zum größeren Teil in der Presse miterlebt. Aber in allen diesen Erörterungen ist ein Gedanke ganz unberührt geblieben. Es haben so viel Rektoren und Professoren über die armen, verfolgten deutschnationalen Studenten und über die Heizer, die die Ruhe auf unseren Hochschulen fören, sich erregt, aber kein einziger hat von dem, was auf den Hochschulen gelernt wird, auch nur ein Wort gesprochen, kein einziger ist auf den Gedanken gekommen, eine Reform des Hochschulstudiums zu verlangen, um in die Studenten einen anderen Geist zu bringen. Ich habe erst diese Woche in einer Zeitung die Aussführungen des Rektors der Wiener Universität, eines Professors der Rechte, gelesen, der behauptet, daß man den Studenten bitteres Unrecht tue, daß namentlich unser Freund Renner den Studenten und den Universitätshörern bitteres Unrecht getan habe, weil er sie mit den Mordtaten der Hakenkreuzlerbanden in Verbindung gebracht hat, und zur Entschuldigung sagt, daß es auf der Universität nur ein paar hundert Exaltados gibt. Nur ein paar hundert unter so viel! Das ist doch wirklich nicht so schlimm, daß es der Rede wert ist. Nun muß man sich fragen, warum es auf den Universitäten, die doch zum größten Teil von Juristen bevölkert sind, statt ernster und fleißiger Studenten Exaltados gibt. Weil offenbar die Art, wie sie dort beschäftigt werden, weil der Studiengang, weil die Erziehung, die sie dort genießen, sie nicht zu ernsten Jüngern der Wissenschaft, sondern zu Exaltados macht. Vielleicht wäre es, wenn schon Seine Magnifizenz in seinen weisen Erörterungen und in seiner geistvollen Polemik auf den Gedanken

103. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 4. Juni 1925.

2517

nicht gekommen ist, zweckmäßig, wenn die Justizverwaltung durch eine Gesetzesvorlage den Herrn Professor der Rechte, Seine Magnifizenz, darauf brächte, daß es vielleicht bei der Art, wie diese jungen Burschen unterrichtet werden, bei der Auswahl der Gegenstände nicht so ist, wie es sein sollte. Wenn man in der Art, wie es an unseren Universitäten geschieht, römisches Recht und deutsche Rechtsgeschichte zu hören verpflichtet ist, dann kann man leicht ein Exaltado werden, denn dann kann einen die Wissenschaft nicht freuen. Wenn man von dem ganzen Gebiete der neuen Rechtsentwicklung, von diesem ungeheuren Gebiete der Rechtsentwicklung der letzten fünfzig Jahre, in dessen Mittelpunkt der Schutz der menschlichen Arbeit steht, gesittlich ferngehalten wird, dann entsteht in den jungen Leuten jene Verachtung der Arbeit, jener Haß gegen die Arbeiter, der sie dann zu Exaltados macht. (Lebhafter Beifall.)

Hohes Haus! Dieses Gesetz bedeutet nun eine Festigung dieser Verhältnisse, denn es soll die wirklich notwendige Reform der Gerichte, die bei dem Studiengang unserer Jugend einzusezen und bei der Gerichtsorganisation enden müßte, dadurch entbehrlich machen, daß es einfach das Prozeßverfahren abbaut, daß es dem Recht suchenden Menschen ein paar von den Rechtsicherheiten nimmt, die ihm heute noch gegeben sind. Für ein solches Gesetz, wie gesagt, sind wir nicht zu haben und deswegen stimmen wir gegen dieses Gesetz, nicht nur, weil wir es für ein schlechtes Gesetz halten, sondern vor allem auch deshalb, weil wir damit unserem unerschütterlichen Misstrauen gegen die Justizverwaltung und die Justizpflege in diesem Staate neuerdings Ausdruck geben wollen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Eisler hat in seiner Rede auch den Ausdruck gebraucht, daß der Oberste Gerichtshof in einem speziellen Falle „das Recht gebeugt“ habe. Ich bitte ihn, diese Worte zurückzunehmen. Es ist selbstverständlich das gute Recht jedes Abgeordneten, irgendeine Entscheidung als Justizirrtum zu betrachten, aber er soll nicht sagen, daß „das Recht gebeugt worden“ sei. Sind Sie, Herr Abg. Dr. Eisler, bereit, diesen Ausdruck zurückzunehmen?

Dr. Eisler: Ich bin gerne bereit, dem Obersten Gerichtshof nachzusagen, daß er eine falsche, im Gesetze nicht begründete Entscheidung getroffen hat.

Präsident: . . . also nach Ihrer Meinung irrtümliche Entscheidung. Damit ist die Sache nun mehr bereinigt.

Vizekanzler Dr. Waber: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Eisler hat in seiner Rede vor allem das materielle Recht für den schwierigen Geschäftsgang bei unseren Gerichten verantwortlich gemacht. Er hat besonders auf unser Ehrerecht und das Valorisierungsproblem hingewiesen und für

diesen Rechtszustand die Justizverwaltung und insbesondere den Justizminister zur Verantwortung gezogen. Ich möchte, geehrte Frauen und Herren, doch darauf hinweisen, daß gerade auf dem Gebiete des Rechtes Rechtsüberzeugung gegen Rechtsüberzeugung steht und daß insbesondere auf dem Gebiete des Ehrechtes von der einen und von der anderen Seite ein bestimmtes Rechtsideal mit solchem Nachdruck vertreten wird, daß sowohl von der einen wie von der anderen Seite das andere Rechtsideal als unerträgliches Unrecht hingestellt wird. Unter solchen Verhältnissen ist die Justizverwaltung gewiß nicht in der Lage, mit meritorischen Anträgen hervorzutreten, weil eben ausgewogene Rechtsanschauungen in der Masse der Bevölkerung nicht bestehen, weil Rechtsüberzeugung gegen Rechtsüberzeugung steht.

Es wäre übrigens eine große Übertreibung, wenn man sagen würde, daß die große Zahl von Anfechtungen von Dispensen einen wesentlichen Anteil an den Schwierigkeiten bei unseren Gerichten hat. Ebenso wenig kann das hinsichtlich des Valorisierungsproblems gesagt werden. Auch für dieses Rechtsgebiet muß ich darauf hinweisen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht so weit gediehen sind, daß in diesem Hause ein Gesetz über die Valorisierung beschlossen werden könnte. Ich kann nur hoffen, daß in Zukunft die materielle Möglichkeit dafür gegeben sein möge.

Wenn wir uns aber mit den Verhältnissen bei den Gerichten beschäftigen, dann müssen wir eben mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Die Schwierigkeiten ergeben sich nicht nur aus der großen Zahl von Prozessen, aus der Tatsache, daß Prozesse geführt werden, um die Entscheidung möglichst hinauszuschieben und dadurch den Gegner zu schädigen, sondern vor allem daraus, daß nicht mehr die entsprechende Zahl von Richtern zur Verfügung steht, weil wir uns auf allen Gebieten Beschränkungen auferlegen müssen und infolgedessen auch nicht in der Lage sind, die Zahl der Richter auf den Stand zu heben, daß sie allen den Forderungen, die an sie herantreten, in entsprechender Weise gerecht werden können. Mit diesen Schwierigkeiten müssen wir eben rechnen. Ich muß hier insbesondere der Behauptung entgegentreten, daß die sogenannten Gerichtsentlastungs-Novellen Verschlechterungen des Rechtsganges seien. Diese Veränderungen in den Wertgrenzen bedeuten nichts anderes als ein Anpassen an die früher bestandenen Wertgrenzen, sie bedeuten nur, daß unter den gegebenen Verhältnissen eine andere Geschäftseinteilung die Richter noch leistungsfähiger macht, während von einer tatsächlichen Entlastung der Richter im Sinne einer Erleichterung ihrer Geschäftsführung gar nicht die Rede sein kann; im Gegenteil, die Ansprüche, die wir infolge der Novellen, an die Richter stellen, sind noch höhere als unter den

früheren Verhältnissen und wir müssen die Kraft der Richter noch mehr anspannen, um den gegebenen Verhältnissen gerecht zu werden.

Wenn früher davon die Rede war, daß Rechtsüberzeugung gegen Rechtsüberzeugung steht, so bestehen auch verschiedene Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Geschäftseinteilung und der Geschäftsführung. Ich muß insbesondere von meinem Standpunkt aus darauf hinweisen, daß ich ein überzeugter Anhänger der Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz bin, daß aber diese Auffassung auch nicht so allgemein geteilt wird, daß wir in dieser Beziehung zu einem einvernehmlichen Ergebnis gekommen wären. Wir haben nur insofern dem Standpunkt Rechnung getragen, als wir eben die Wertgrenze für die Einzelgerichtsbarkeit erhöht haben. Ich persönlich habe den Standpunkt vertreten, daß die volle Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz das Zweckmäßiger wäre, weil ich damit die volle Verantwortung hätte übernehmen können, daß innerhalb Jahresfrist die normalen Verhältnisse bei Gericht durchaus hergestellt sein werden.

Drei Instanzen und in allen drei Instanzen Kollegialgerichtsbarkeit ist für unsere Verhältnisse zu viel. In einem gewissen Gegensatz dazu erweitern wir die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Instanz über die ganze Streitfrage, ohne einen Rechtszug zuzulassen. Nach unserem Prozeßgesetz bestehen aber die Rechtsficherheiten für den, der seine Ansprüche bei Gericht durchsetzen will, eben darin, daß ihm noch eine zweite Instanz mit drei Richtern und eine dritte Instanz mit fünf Richtern zur Verfügung steht. Der Erstrichter hat unter den gegebenen Verhältnissen vor allem die Aufgabe, ein Urteil zu schöpfen, das die Parteien von dem tatsächlichen Rechtszustande überzeugt. Wenn dieses Urteil in seiner Begründung und in seiner Auffassung überzeugend wirkt, dann endet eben auch der Prozeß bereits beim Erstrichter. Wenn trotz der eingehenden Begründung des Urteils erster Instanz noch immer Bedenken und Zweifel bestehen, dann geht eben die unterlegene Partei noch an die zweite Instanz, allenfalls auch an die dritte. (*Hölzl:* Aber Tatsache ist, daß nur ein Viertel der Rechtsfälle für die Kollegialgerichte bleiben!) Es wäre gar nicht notwendig, daß wir überhaupt einen Teil an die Kollegien verweisen, weil eben die Sicherung darin besteht, daß wir in der zweiten Instanz noch drei und in der dritten sogar fünf Richter zur Verfügung stellen. Wenn der Erstrichter in überzeugender Weise entscheidet, dann ist der Prozeß eben erledigt. Die Aufgabe des Erstrichters besteht ja im wesentlichen darin, den ganzen Prozeßstoff zu sammeln, zu sichten und festzulegen. Und die Erfahrung lehrt, daß 85 Prozent aller Rechtsstreite auf diesem Wege schon in erster Instanz erledigt

werden. Wenn es also dem Einzelrichter gelingt, in fast neun Zehntel aller Fälle die Parteien von der Richtigkeit des Urteils zu überzeugen, besteht doch gewiß kein wesentliches Bedenken, die Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz unbeschränkt einzuführen, oder wenigstens in möglichst entsprechender Weise auszudehnen.

Für diese Folgerung spricht auch der Umstand, daß die Berufungen gegen die Urteile der Einzelrichter nicht zahlreicher sind, als die Berufungen gegen Senatsurteile. In beiden Fällen beträgt die Zahl der Berufungen ungefähr 15 Prozent der Rechtsstreite. Praktisch ist es von großer Bedeutung, daß das Verfahren vor dem Einzelrichter schon durch den einfacheren Aufbau des gerichtlichen Apparates wesentlich rascher ist, als das Verfahren vor dem Senat. Die Arbeitserfolge von Senat und Einzelrichter verhalten sich ungefähr wie 1 : 2 $\frac{1}{2}$. Daraus ergibt sich, daß das Verfahren erster Instanz durch die allgemeine Einführung der Einzelgerichtsbarkeit erheblich beschleunigt würde. Der Hinweis darauf, daß im Jahre 1895 die Senatsgerichtsbarkeit erster Instanz fast allgemein herrschte, spricht in keiner Weise gegen die Einführung und Ausdehnung der Einzelgerichtsbarkeit. Denn vor mehr als 25 Jahren war schon die Einführung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Zivilprozeß ein ganz gewaltiger Fortschritt in der Prozeßgesetzgebung. Es war damals ein Wagnis, den Richtern, die an das umständliche schriftliche Verfahren gewöhnt waren, eine so große Aufgabe zuzumuten. Nachdem aber die Richter durch mehr als 25 Jahre in dem modernen Zivilprozeß erprobt sind, kann man jedem einzelnen Richter eine viel größere Verantwortung aufzubürden, als es bei Einführung des modernen Zivilprozesses in Österreich der Fall war, um so mehr, als sich die Einzelgerichtsbarkeit in dem bereits geltenden Ausmaß voll bewährt hat.

Der Ausschuß war mit Rücksicht auf die Argumente, welche für den Senat sprechen, der Meinung, daß man zunächst einmal sich mit einer Ausdehnung der Einzelgerichtsbarkeit durch eine Erhöhung der Wertgrenzen begnügen müßt.

Die Justizverwaltung ist auch auf diesem Gebiete gezwungen, zu Kompromissen zu kommen. Sie muß ausgleichend wirken, sie muß trachten, eine Übereinstimmung der Meinungen herzustellen. Das ist nun in der Weise gelungen, wie es in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt. Die Wertgrenzen, die hier vorgeschlagen werden, darf ich aber wohl als ein Mindestmaß bezeichnen. Darum bitte ich, den Anträgen bezüglich der Wertgrenzen, wie sie im Ausschuß beschlossen wurden, ihre Zustimmung zu geben. Es wird keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Prozeßführung eintreten; denn die Beschleunigung wird auch dahin wirken, daß der einzelne sich nicht mehr

103. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 4. Juni 1925.

2519

mutwillig bemüht, den Prozeß zu verzögern, weil auch der Weg zur folgenden Instanz ihm doch das Schlußurteil in sehr kurzer Zeit beschert, so daß er unter den gegebenen Verhältnissen von der Prozeßführung abstehen wird. Wir können schon jetzt feststellen, daß der Prozeßanfall in der letzten Zeit ein bedeutend geringerer geworden ist. Insbesondere beim Handelsgesetz können wir mit einer Verminderung der Prozeßfälle um etwa ein Viertel rechnen, und wenn sich diese Verminderung der Prozeße auch weiter auswirkt, dürfen wir annehmen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit doch der normale Geschäftsgang bei den Gerichten hergestellt wird. Wie wichtig aber auch eine normale Prozeßdauer für das Vertrauen des Auslandes in unsere Rechtsverhältnisse ist, liegt wohl auf der Hand. Es muß jeder wissen, daß er bei Gericht auch in kurzer Zeit zu seinem Rechte kommt, und das ist ein Zweck dieser Prozeßnovelle, die ich jedenfalls als eine Verbesserung des Zivilverfahrens bezeichnen kann, weshalb ich um die Annahme dieser Novelle mit den vorgeschlagenen Wertgrenzen bitte. (Beifall und Händeklatschen.)

Berichterstatter Dr. Schumacher: Hohes Haus! Als ein Mann des Friedens, der ich immer war, bin ich zur Polemik wenig geeignet. Allein den scharfen Pfeilen, welche der Herr Redner der Opposition gegen diese Novelle, gegen die Richter und gegen die Rechtsprechung gesendet hat, muß ich doch nach besten Kräften einen Schild entgegenzuhalten versuchen. Vor allem anderen scheint mich der verehrte Herr Dr. Eisler mißverstanden zu haben. Er sagte, ich hätte behauptet, daß Österreich hinsichtlich seiner Rechtsprechung an der Spitze der übrigen Staaten marschiere. So verwegen war ich nicht, dies zu behaupten. Ich habe nur behauptet, daß es hinsichtlich seines Prozeßes an der Spitze marschiere, und diese Behauptung halte ich aufrecht. Der Prozeß gibt aber nur die Formen an, in denen sich die Rechtsprechung bewegt. Was die Rechtsprechung selbst anlangt, so glaube ich, wenn ich auch nicht behaupten kann, daß wir diesbezüglich an der Spitze der übrigen Staaten marschieren — und ich würde auch nicht, wer in der Welt in dieser Beziehung ein entscheidendes Urteil hätte —, doch das sagen zu können, daß wir uns mit unserer Rechtsprechung immerhin noch sehen lassen können. Ich kann ja dem verehrten Redner der Opposition nicht widersprechen, wenn er sagt, daß die Kreise, die er vertritt, von Mißtrauen gegen die Gerichte erfüllt sind. Wenn dieses Mißtrauen da ist, so bedaure ich das und ich bedaure es, daß durch Reden wie die eben vorhin gehaltene das Mißtrauen noch weiter verstärkt wird. Ich möchte aber nur, um ein gewisses Gleichgewicht herzustellen, darauf hinweisen, daß mindestens ebenso weite Kreise, ja ich wage zu behaupten, noch

viel weitere Kreise als diejenigen, die der verehrte Herr Oppositiionsredner vertritt, zu den Gerichten Vertrauen haben. (Zwischenrufe.) Ich bin der letzte, der jeden Richter und jedes Urteil verteidigen würde. Ich weiß sehr wohl, daß das Temperament mit dem Richter mitunter davonlaufen kann. Ich weiß sehr wohl, daß es für den Richter manchmal schwer ist, sagen wir aus der eigenen Haut zu fahren, das heißt ganz objektiv zu sein und alle die Gefühle, die er sonst in seinem Herzen als Staatsbürger, auch als politisierender Staatsbürger hegt, zu unterdrücken. Aber ich möchte doch nach der Kenntnis, die ich vom Richterstande habe, das eine behaupten, daß mit ganz geringen Ausnahmen der Richterstand im allgemeinen rühmlich bestrebt ist, Gerechtigkeit zu üben, Gerechtigkeit walten zu lassen. (Sehr richtig!)

Was die Gerichtsentlastungs-Novelle anbelangt, die uns hier vorliegt, ist es, glaube ich, viel zu schwarz dargestellt, wenn Herr Dr. Eisler gesagt hat, es handle sich bei dieser Novelle, wie überhaupt bei den Entlastungs-Novellen um nichts anderes, als um einen Abbau der Sicherheiten, die dem einfachen Rechtsuchenden im ordentlichen Verfahren bisher gegeben sind. Es ist ja richtig, daß einzelne Sicherheiten abgebaut werden müssen. Aber es selbst war Zeuge, wie wir an seine Seite getreten sind, wenn es sich darum handelte, gewisse Sicherheiten und die Grundsätze, von denen unser Prozeß geleitet ist, aufrechtzuerhalten. Wenn gewisse Sicherheiten unter dem Drange der Zeitumstände abgebaut werden müssen, so wird dafür, wenn wirklich die Rechtsicherheit darunter leiden sollte, ein anderes Gut eingetauscht, das für die Bevölkerung außerordentlich wertvoll ist, das Gut der Ratschheit des Prozeßes. Man wird gern hin und wieder ein verhaftetes Urteil in Kauf nehmen, wenn man wenigstens weiß, daß man alle Urteile rechtzeitig bekommt. Und das ist der Hauptzweck der gegenwärtigen Entlastungs-Novelle.

Was die Belastung der Gerichte anbelangt, die Herr Dr. Eisler hauptsächlich nur auf zwei Gründe zurückgeführt hat, nämlich auf das Überhandnehmen der Eheprozeß und der Valorisierungsprozeß, so muß ich hier schon ganz entschieden widersprechen. Es ist richtig und es ist sehr bedauerlich, daß wir so viele Eheprozeße haben und es ist ebenfalls bedauerlich, daß wir so viele Valorisierungsprozeße haben. Aber ich möchte nur darauf hinweisen, daß der am meisten belastete Gerichtshof in Wien, wie wir aus dem Munde des Präsidenten selbst gehört haben, das Handelsgesetz ist. Und beim Handelsgesetz handelt es sich bekanntlich weder um Ehe noch um Valorisierungsprozeße.

Was schließlich das Minoritätsvotum anlangt, insoweit es die Kanzleianstellten der Rechtsanwälte betrifft, so ist dem Justizausschuß ferne gelegen,

2520

103. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 4. Juni 1925.

die Intervention dieser Kanzleibeamten zu verhindern. In dieser Beziehung bestehen ja keine sehr wesentlichen Schranken. Der Justizausschuss konnte sich nur dazu nicht entschließen, unter den Kanzleiangestellten eine bestimmte privilegierte Kaste zu schaffen, nämlich die Klasse der Kanzleiangestellten mit Vertretungsbefugnis, die bei einem Advokaten die Vertretungsbefugnis bekommen und dann mit dieser Vertretungsbefugnis zu einem anderen Advokaten übertragen. Das wollen wir nicht. Es handelt sich hier zwischen dem Advokaten und Kanzleiangestellten um ein eminentes Vertrauensverhältnis. Wenn der betreffende Advokat den Kanzleiangestellten vertrauenswürdig findet, wird er ihm die Vertretungsbefugnis geben. Und wenn der Angestellte dann zu einem anderen Advokaten geht, dann wird sie ihm dieser andere geben oder wird sie ihm nicht geben. Aber daß durch die einmalige Verleihung der Vertretungsbefugnis eine privilegierte Kanzleibeamtentkaste geschaffen werde, dazu könnten wir uns nicht entschließen. Ich bitte daher in dieser Beziehung um die Ablehnung des Minoritätsvotums.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung werden zunächst die Minderheitsanträge Dr. Eisler 1, 2 und 3 abgelehnt, sodann die Artikel I, II und III in der Fassung des Ausschusses unverändert angenommen.

Artikel IV wird bis einschließlich Punkt 9 unter Ablehnung des Minderheitsantrages Dr. Eisler 4, wobei richtiggestellt wird, daß es am Schluß der zweiten Zeile statt „keinen“ zu lauten hat: „einen“,

in der Fassung des Ausschusses angenommen, Punkt 10, wird abgelehnt, die folgenden Punkte 11 bis 20 erhalten die Nummern 10 bis 19 und werden ebenfalls in der Fassung des Ausschusses unverändert angenommen.

Die Artikel V bis einschließlich XI werden nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen, wobei richtiggestellt wird, daß es im Artikel X, sechste Zeile, statt „wurden“ zu lauten hat: „werden“.

Artikel XII wird in der Fassung des Ausschusses angenommen, wobei die Zitation zu ändern ist: in der ersten Zeile des Absatzes 2 hat es statt „Punkt 14“ „Punkt 13“ und in der zweiten Zeile des Absatzes 5 statt „Punkt 16 und 17“ „Punkt 15 und 16“ zu heißen.

Artikel XIII, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden unverändert nach dem Antrage des Ausschusses angenommen und hierauf das Gesetz auch in 3. Lesung angenommen.

Die vom Ausschuß beantragte Entschließung wird gleichfalls angenommen.

Die T. O. ist erledigt.

Die Regierungsvorlage B. 329 sowie der Antrag 187 werden dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

An Stelle Dr. Görtler als Ersatzmann im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft wird Dr. Weidenhoffer gewählt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 45 Min. abends